

Die Praxis der Sicherungsverwahrung

Ergebnisse eines empirischen Forschungsvorhabens

Von Dr. Jörg Kinzig, Wiss. Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.*

I. Einleitung

Vor etwas mehr als einem Jahr wurde in einem Strafverfahren ein 31-jähriger Angeklagter wegen verschiedener Diebstahlsdelikte zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Der lokalen Tageszeitung war über den Prozeß folgende Passage zu entnehmen: „Auf die Entscheidung der Richter, die von der Staatsanwaltschaft beantragte Sicherungsverwahrung anzuordnen, reagierte der Beschuldigte mit Bestürzung... Das bedeutet für Sie aber noch lange nicht das endgültige Aus, versuchte der Vorsitzende den zunehmend apathisch wirkenden Angeklagten zu trösten.“¹

Diese so gefürchtete, im Knastjargon als „Hammer mit Rucksack“ bezeichnete Sanktion – der Rucksack steht für die sich an die Freiheitsstrafe anschließende Maßregel – existiert seit nunmehr über 60 Jahren². Die Geschichte ihrer Existenz ist gleichzeitig eine Geschichte heftiger Kritik. Wurde die Sicherungsverwahrung schon im Jahre 1936 als „die bei weitem ... kriminalpolitisch umstrittenste Maßregel“ bezeichnet³, begleitet sie dieses Etikett bis zum heutigen Tag⁴. Ausdruck dieser Kritik ist die regelmäßig wiederkehrende Forderung nach ihrer Abschaffung: zuletzt Ende vergangenen Jahres in einem in den Bundestag eingebrachten Gesetzesantrag⁵.

* Um Fußnoten ergänzter Vortrag, gehalten am 23. 2. 1996 anlässlich der Fachbeirats- und Kuratoriumssitzung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg. Für wertvolle Anregungen und Kritik danke ich vor allem den Herren Professoren *Kaiser, H.-J. Albrecht* und *Kürzinger*, insbesondere für Mithilfe in statistischen Fragen Herrn *Würger*.

¹ Mannheimer Morgen vom 2. 12. 1994.

² Eingeführt wurde sie durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933, Ausführungsgesetz zu diesem Gesetz vom gleichen Tage, RGBl 1933 I, S. 995.

³ So *Schafheutle/Hauptvogel*, in: *Elster/Lingemann*, Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 2, 1936, S. 597.

⁴ Zuletzt *Hanack*, in: LK, 11. Aufl. 1992, § 66 Rdn. 2: „fragwürdigste Maßregel des Strafrechts“; noch pointierter *Schäfer-Eikermann*, in: Kamalatta-Flugschriften, Totgesagte leben länger, 1992, S. 11, der in der Sicherungsverwahrung eine Bankrotterklärung jeder Kriminalpolitik sieht.

⁵ Gesetzentwurf der Gruppe der PDS, BT-Drucks. 13/2859; die Sicherungsverwahrung einschränken will der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drucks. 13/1095.

Mit den anhaltenden Bedenken in der Literatur kontrastiert eine eigenartige Abstinenz des Gesetzgebers⁶. Anderes schien sich noch anlässlich des Beitritts der fünf neuen Bundesländer zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anzudeuten. Denn im Einigungsvertrag wurde darauf verzichtet, die Sicherungsverwahrung auf das Gebiet der ehemaligen DDR auszuweiten⁷. Diese kannte zwar strafscharfende Rückfallbestimmungen, aber kein der Sicherungsverwahrung vergleichbares Institut. Letztes Jahr hat der Gesetzgeber diese Maßregel allerdings auch auf die neuen Länder erstreckt⁸.

Auch international scheint die Behandlung gefährlicher Rückfalltäter auf einer zweiten Spur des Strafrechts in der Krise. Sowohl die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach Art. 42 StGB in der Schweiz als auch die Unterbringung in der Anstalt für gefährliche Rückfalltäter nach § 23 StGB in Österreich befinden sich zahlenmäßig auf dem Rückzug.

In der Schweiz ist die Anwendungshäufigkeit der Verwahrung kontinuierlich zurückgegangen. Seit dem Jahr 1979 wurden nicht mehr als 30, seit 1983 nicht mehr als 20 und seit 1990 nicht mehr als 10 Anordnungen jährlich ausgesprochen⁹. Diese Entwicklung hat die Expertenkommission in ihrem im Jahre 1993 veröffentlichten Vorentwurf zum Allgemeinen Teil eines Strafgesetzbuches zum Anlaß genommen, eine modifizierte Form der Verwahrung vorzusehen¹⁰. Das Merkmal einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung verbunden mit der Statuierung eines Deliktskatalogs soll dazu dienen, die wirklich gefährlichen Straftäter mit dieser Maßregel zu erfassen¹¹.

⁶ Bis auf die Modifikationen im Zuge der Wiedervereinigung fand die bisher einzige substantielle Änderung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung durch das 1. Strafrechtsreformgesetz vom 1. 4. 1970 statt.

⁷ Einigungsvertrag, Anlage 1, Kap. III, Sachgebiet C, Abschnitt III Nummer 1 (BGBl. II 1990, S. 957).

⁸ BGBl. I 1995, S. 818; vgl. dazu den Gesetzentwurf des Bundesrates BT-Drucks. 13/116; Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. 13/757. Kritisch zur fehlenden Diskussion über die Ausweitung *Naucke*, Strafrecht, 7. Aufl. 1995, S. 104.

⁹ Quelle für 1979 und 1980: *Hofmann*, Die Verwahrung nach Art. 42 StGB, insbesondere in der Praxis der Ostschweizer Konkordatskantone, 1985, S. 4; für 1981–1988: Die Strafurteile in der Schweiz 1981–1988; ab 1989 Auskunft des Bundesamtes für Statistik vom 21. 8. 1995, in der allerdings Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Angaben geäußert wurden.

¹⁰ Vorentwürfe und Bericht der Expertenkommission zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, 1993.

¹¹ Art. 68 (1) des Vorentwurfs lautet: „Leidet der Täter an einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung und hat er einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperver-

Österreich hat aus der überproportionalen Anordnung der Maßnahme bei Vermögensdelinquenten die gesetzliche Konsequenz gezogen, die gewaltlosen Täter aus dem Anwendungsbereich der Unterbringung für gefährliche Rückfalltäter vollkommen herauszunehmen¹². Dadurch ist es fast zu einer „de facto“-Abschaffung dieser Maßregel gekommen, da sich seit dem Jahr 1990 nur noch drei Personen in der Unterbringung befinden¹³.

Andere Länder (wie etwa die Niederlande, Schweden und Großbritannien) haben eine eigene Maßregel für zurechnungsfähige gefährliche Rückfalltäter entweder nie eingeführt oder inzwischen abgeschafft. Als Äquivalente dienen wie auch in vielen Staaten der USA längere Freiheitsstrafen bzw. die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus.

Diese, auch im internationalen Rahmen bestehende Kritik an einer strafrechtlichen Behandlung gefährlicher Rückfalltäter mittels einer schuldunabhängigen Maßregel bot Anlaß, in einem Forschungsvorhaben der Frage nachzugehen, ob die Sicherungsverwahrung reformbedürftig ist, insbesondere, ob ihre Praxis den Kriterien von Gleichmäßigkeit und Gefährlichkeit Rechnung trägt.

Mein Bericht über die Ergebnisse dieses Forschungsprojektes¹⁴ gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Teil (II) dient der Darstellung der rechtlichen Grundlagen und der Erarbeitung eines Mängelprofils der Sicherungsverwahrung. Im zweiten Teil (III), gleichzeitig Kernstück meiner Ausführungen, möchte ich anhand einer empirischen Bestandsaufnahme eine Übersicht über die Handhabung dieser Maßregel geben. Nach einer Zusammenfassung des Ertrags der Untersuchung möchte ich abschließend (IV) Thesen zum Zustand und zur Zukunft der Sicherungsverwahrung formulieren.

letzung, eine Vergewaltigung, eine Brandstiftung oder eine andere Tat begangen, durch die er jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer geschädigt hat oder schädigen wollte, so ordnet der Richter neben der Strafe die Verwahrung an, wenn dies geboten scheint, um ihn an weiteren Taten von vergleichbarer Schwere zu hindern.“

¹² Durch das StRÄG 1987 (BGBl. 1987/605) mit Wirkung vom 1. 3. 1988.

¹³ Quelle: Sicherheitsbericht 1991–1993 zum 31. 7. des jeweiligen Jahres.

¹⁴ Zum gesamten Forschungsprojekt *Kinzig*, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, 1996.

II. Rechtliche Grundlagen und Mängelprofil der Sicherungsverwahrung

1. Die normative Regelung der Sicherungsverwahrung

Leicht vereinfacht dargestellt, zwingt § 66 Abs. 1 StGB das Gericht dazu, Sicherungsverwahrung zu verhängen, wenn

- der Täter bereits zuvor zu zwei Freiheitsstrafen von mindestens je einem Jahr verurteilt wurde,
- er dafür mindestens zwei Jahre im Vollzug gewesen ist,
- er jetzt zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wird
- und er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Die ersten drei Voraussetzungen werden als formelle, die vierte Voraussetzung wird als materielle bezeichnet. Daneben besteht über § 66 Abs. 2 StGB die Möglichkeit, auch den noch unentdeckten und daher möglicherweise noch nicht vorbestraften Serientäter mit dieser Maßregel zu belegen. Die Höchstdauer der ersten Sicherungsverwahrung beträgt zehn Jahre, eine zweite kann unbegrenzt vollzogen werden. Zunächst nach zwei Dritteln des Strafvollzuges, dann an seinem Ende und von da an im Abstand von zwei Jahren prüft die Strafvollstreckungskammer, ob es verantwortet werden kann, die Maßregel zur Bewährung auszusetzen.

2. Die neuralgischen Punkte der Sicherungsverwahrung

Ziel der Sicherungsverwahrung ist, die Gesellschaft vor dem wirklich gefährlichen Straftäter zu schützen. Um dieses Vorhaben zu erreichen, spielen Gefährlichkeitsprognosen eine zentrale Rolle: von der Anordnung der Sicherungsverwahrung bis zu ihrer möglichen Aussetzung.

Jedoch gilt die Erstellung einer verlässlichen Kriminalprognose nach wie vor als ein ungelöstes, vielleicht sogar unlösbares Problem¹⁵. Die Skepsis bezieht sich gleichermaßen auf alle Prognosemethoden¹⁶. Verschärfend tritt

¹⁵ *Rasch*, Festschrift für Blau, 1985, S. 311; *ders.*, Neue Kriminalpolitik 1993, H. 3, S. 33; *ders.*, in: *Frisch/Vogt*, Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis, 1994, S. 17; zusammenfassend *Lösel*, in: *Dölling*, Die Täter-Individualprognose, 1995, S. 29 f.

¹⁶ So aus dem nahezu unüberschaubaren Schrifttum etwa *Horstkotte*, in: LK, 10. Aufl. 1985, § 67c Rdn. 50 ff., § 67d Rdn. 34; *Frisch*, R&P 1992, 111; *ders.*, in: *Frisch/Vogt*, Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis, 1994, S. 66 ff.; *Hanack*, in: LK, vor § 61

hinzu, daß der Sicherungsverwahrung nicht das Konzept eines Schutzes vor beliebigen, sondern nur vor erheblichen Straftaten zugrunde liegt. Selbst bei Sicherungsverwahrten dürfte aber die Begehung einer schweren Straftat nach Verbüßung der Freiheitsstrafe ein eher seltenes Ereignis sein. In methodischer Sicht erschwert die daraus resultierende niedrige Basisrate die prognostische Treffergenauigkeit erheblich¹⁷. Daher deutet alles darauf hin, daß es unter den Sicherungsverwahrten, selbst bei Entwicklung eines überaus genauen Prognoseinstruments, eine erhebliche Anzahl an „false positives“, d. h. an fälschlicherweise als gefährlich prognostizierten Personen gibt¹⁸. Für diese These sprechen nicht zuletzt die Ergebnisse der amerikanischen Forschung über die Zuverlässigkeit der Feststellung von Gefährlichkeit¹⁹.

Dieser Befund lenkt den Blick auf die Selektion der Sicherungsverwahrten sowie die Bestimmtheit und Vorsehbarkeit des Auswahlmechanismus.

Die materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB waren schon immer dem Vorwurf ausgesetzt, sie seien zu weit und zu unbestimmt geraten. Auch nach der Verschärfung der formellen Anforderungen durch das 1. Strafrechtsreformgesetz im Jahre 1970 blieb die schon von *von Liszt* so benannte, noch aus dem letzten Jahrhundert stammende Klassifizierung des Täters als

Rdn. 120 ff.; *Spieß*, in: *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss*, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. 1993, S. 288 ff.; *Saage/Göppinger/Wagner*, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 3. Aufl. 1994, Kap. 4 Rdn. 109 ff.; *Streng*, in: *Dölling*, Die Täter-Individualprognose, 1995, S. 107; optimistischer *Jescheck*, Allg. Teil, 4. Aufl. 1988, S. 80: „Prognose ist nicht nur notwendig, sondern in gewissen Grenzen auch möglich“, *H. P. Dünkel*, BewHi 1992, 204.

¹⁷ Die einer Prognose zugrunde liegende Basisrate gibt die Häufigkeit wieder, mit der das zu prognostizierende Ereignis (erneute Begehung einer schweren Straftat in einem bestimmten Zeitraum) in der Population auftritt, auf die die Prognosemethode angewendet wird; vgl. *Kühl/Schumann*, R&P 1989, 131; *Schumann*, in: *Frisch/Vogt*, Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis, 1994, S. 36 ff.

¹⁸ *Hinz*, R&P 1986, 126; *ders.*, Gefährlichkeitsprognosen bei Straftätern: Was zählt?, 1987, S. 76, nimmt an, daß unabhängig von der Prognosemethode bei Gefährlichkeitsprognosen die Vorhersagerate bestenfalls zwei falsche Vorhersagen für jede richtige beträgt. Nach *Rasch*, in: *Frisch/Vogt* (Anm. 15), S. 27, kann als gesichert gelten, daß von drei als gefährlich verwahrten psychisch gestörten Rechtsbrechern nur einer im Fall seiner Entlassung erneut straffällig werden würde.

¹⁹ Auch wenn die in der amerikanischen Literatur (zum sogenannten Baxstrom-Fall vgl. vor allem *Steadman/Cocozza*, Careers of the criminally insane, 1974; zum Dixon-Fall *Thornberry/Jacoby*, The criminally insane, 1979) vorwiegend an geisteskranken Straftätern gewonnenen Ergebnisse über die Zahl der „false positives“ nicht ohne weiteres auf die in Deutschland zur Sicherungsverwahrung anstehenden Personen übertragbar sind, gibt es doch eine Reihe von Gründen, die dafür sprechen, daß es auch hier zu einer erheblichen Überschätzung der Gefährlichkeit kommt.

Hangtäter das zentrale Kriterium²⁰. Dabei veranlaßt das Merkmal des Hangs die Gerichte nicht dazu, alle Konflikts-, Gelegenheits- oder Augenblickstaten vom Anwendungsbereich des § 66 StGB auszunehmen²¹. Auch führt die Beliebigkeit der Ursache des Hangs nicht zu einer Restriktion; so kann auch der sogenannte haltlose oder willensschwache Straftäter von der Sicherungsverwahrung erfaßt werden²². Ein System zur Feststellung der Hangeigenschaft ist nie entwickelt worden. Demzufolge gibt es kaum Entscheidungen, in denen der BGH die Anordnung der Verwahrung wegen fehlerhafter Bejahung eines Hangs aufgehoben hat.

Die breite Kritik der Literatur am Merkmal des Hangs soll nur kurz erwähnt werden. Der Hang sei, da wissenschaftlich nicht meßbar und juristische Fiktion, nicht positiv zu umschreiben²³. Typologische Täterbeschreibungen seien theorielos und überholt, angebotene Definitionen tautologisch, die Anwendung der Sicherungsverwahrung daher weitgehend dem Ermessen des Richters anheimgestellt²⁴. Genauso ungeklärt seien die Faktoren, die zum Vorhandensein des Hangs beitragen sollen. So wird vor allem eine methodische Zirkularität in der Form befürchtet, daß die Vorstrafen den Hang erklärten und daraus wiederum auf weitere Straftaten geschlossen werde²⁵.

Auch die materielle Voraussetzung, daß der Täter wegen eines Hangs zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich sein müsse, wird weithin als nicht geeignet angesehen, für eine sichere und nachvollziehbare Auswahl der Sicherungsverwahrten zu sorgen. Gerügt wird vor allem die Uneinheitlichkeit bei der Verwendung der Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe für

²⁰ Siehe etwa von Liszt, *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*, Bd. 2, (1892 bis 1904), 1905, S. 124: „unausrottbar eingewurzelter Hang zum Verbrechen“.

²¹ Schon in BGH NJW 1966, 894; vgl. auch BGH NStZ 1994, 280, 281.

²² BGH NJW 1971, 1416; BGH JR 1980, 338 m. zust. Anm. Hanack; BGH StV 1981, 621, 622; BGH NStE § 66 Nr. 18.

²³ Feest, in: AK StVollzG, 1990, vor § 129 Rdn. 10; Hellmer, *Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934–1945*, 1961, S. 322; Schäfer-Eikermann (Anm. 4), S. 13; Böllinger, in: NK, 1995, § 66 Rdn. 83.

²⁴ Böllinger, in: NK, § 66 Rdn. 15; eine frühere Typologie findet sich etwa bei Mayer, in: *Württemberg/Hirschmann, Kriminalbiologische Gegenwartsfragen*, 1962.

²⁵ Bereits Gerland, *Die Sicherungsverwahrung des § 42e St.G.B. und ihre Voraussetzungen*, Sonderabdruck aus Festschrift für Rudolf Hübner, 1935, S. 26; Hellmer, *ZStW* 73 (1961), S. 450 f.; später Binnewies, *Kriminologische Untersuchungen an Sicherungsverwahrten*, 1970, S. 136 f.; Göppinger, *Kriminologie*, 4. Aufl. 1980, S. 449.

die zu prognostizierenden Straftaten²⁶. Auch die Frage, welche Straftaten erheblich seien, werde unterschiedlich beantwortet und sei zudem noch einem gesellschaftlichen Wandel unterworfen²⁷. Demzufolge wird bei der Sicherungsverwahrung eine unterschiedliche Anordnungspraxis für möglich gehalten²⁸.

Darüber hinaus ist von der Kritik auch die Vollstreckung der Maßregel betroffen. Der Maßstab, nach dem der Verwahrte vorläufig zu entlassen sei, sei nicht hinreichend geklärt und zu unbestimmt²⁹. Dadurch bestehe die Gefahr sachfremder Einflüsse, die noch dadurch verstärkt werde, daß das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer einen summarischen Charakter trage³⁰. Weitere Angriffe richten sich gegen die Auswirkungen der unbestimmten Verwahrungsdauer auf die Maßregelinsassen. Die Aufeinanderfolge von Strafe und Maßregel werde von dem einzelnen Verwahrten nicht verstanden und sei dadurch der Resozialisierung abträglich³¹. Bis die Sicherungsverwahrung einsetze, habe der Täter zudem den Zenit seiner kriminellen Karriere längst überschritten; ihre präventive Kraft sei daher gering³².

Als ein weiteres großes Dilemma wird die Vollzugspraxis angesehen. Obwohl von Beginn an gefordert wurde, die Durchführung der Verwahrung von allen überflüssigen Belastungen zu befreien – manche forderten gar ei-

²⁶ *Frisch*, Prognoseentscheidungen im Strafrecht, 1983, S. 8 ff.; *ders.* (Anm. 16), S. 79, 103; *Kögler*, Die zeitliche Unbestimmtheit freiheitsentziehender Sanktionen des Strafrechts, 1988, S. 92 ff.; *Stratenwerth*, Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Maßnahmen, 1989, S. 307 f.; vgl. auch die empirischen Nachweise bei *Konrad*, NStZ 1991, 318 zur Maßregel nach § 63 StGB.

²⁷ *Böllinger*, in: NK, § 66 Rdn. 90, 117.

²⁸ *H.-J. Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, S. 465 f., 494.

²⁹ *Baur*, Der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt, 1988, 127; *ders.*, MDR 1990, 475.

³⁰ *Kögler* (Anm. 26), S. 118 ff.; *Baur* (Anm. 29), S. 164; *ders.*, MDR 1990, 483; *Tondorf*, in: *Blau/Kammeier*, Straftäter in der Psychiatrie, 1984, S. 124 ff.

³¹ *Dünnebieber*, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission Band 1, 1967, S. 87; *Schachert*, Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten, 1963, S. 107; *Krebs*, Festschrift für Hellmuth Mayer, 1966, S. 632, 642; *P. J. Schmidt*, Probleme der Rückfallkriminalität, 1974, S. 272 ff.; ähnlich *Schultz*, JZ 1966, 120; für Österreich *Mayerhofer*, in: *Göppinger/Vossen*, Rückfallkriminalität. Führerscheinenzug, Kriminologische Gegenwartsfragen 17 (1986), S. 43; eindrucksvoll nach wie vor die Beispiele aus Dokumenten Verwahrter bei *Hellmer* (Anm. 23), S. 357 f.

³² *H.-J. Albrecht*, in: *Jescheck/Kaiser*, Deutsch-polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, 1983, S. 120; *Dreher*, DRiZ 1957, 52; *Horstkotte*, in: LK, § 67c Rdn. 82; *Sonnen*, BewHi 1988, 339.

nen Hotelvollzug³³ –, weist das Strafvollzugsgesetz nur wenige gegenüber dem Freiheitsentzug privilegierende Sonderregelungen auf³⁴. Als besonders prekär wird die Lage bei Lockerungen und Hafturlaub eingeschätzt: Deren Gewährung sei gegenüber dem Strafvollzug noch erschwert³⁵. Als ungenügend wird auch das für Verwahrte bestehende Behandlungsangebot, insbesondere für Sexualtäter, beurteilt³⁶. Insgesamt herrsche immer noch die Sicherungskomponente vor³⁷; der Vorwurf des „Etikettenschwindels“ sei nach wie vor aktuell³⁸. Diese Bedenken gipfeln darin, daß der Sicherungsverwahrung verschiedentlich ein Verstoß gegen das Grundgesetz unterstellt wird³⁹.

III. Die Sicherungsverwahrung – eine empirische Bestandsaufnahme

1. Der Stand der empirischen Forschung zur Sicherungsverwahrung

Dieser relativ breiten Diskussion in der strafrechtstheoretisch orientierten Literatur steht ein Defizit empirischer Kenntnis über die Sicherungsverwahrung gegenüber.

³³ *Baumann*, Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, 1963, Anm. zu § 53; dagegen vor allem *Schmidt* (Anm. 31), S. 269 ff.

³⁴ Vgl. §§ 129–135 StVollzG.

³⁵ *Müller-Dietz*, in: *Eser/Kaiser*, Deutsch-ungarisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, 1990, S. 245.

³⁶ So *Dünkel* (Anm. 16), S. 208.

³⁷ *Kaiser*, Befinden sich die kriminalrechtlichen Maßregeln in der Krise?, 1990, S. 32.

³⁸ *Feest* (Anm. 23), § 131 Rdn. 5; *Rotthaus*, in: *Schwind/Böhm*, Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. 1991, § 131 Rdn. 2; *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl. 1994, § 131 Rdn. 2; *Hanack*, in: LK, vor § 61 Rdn. 17; dieses geflügelte Wort stammt bezeichnenderweise von einem Praktiker (*Kohlrausch*, ZStW 44 (1924), S. 33; vgl. auch *Exner*, DJ 1934, 1403); zum Etikettenschwindel in früherer Zeit *Hellmer* (Anm. 23), 291; *Mayer*, Allg. Teil, 1967, S. 184. *Eisenberg*, Strafe und Freiheitsentziehende Maßnahme, 1967, S. 29, bezeichnet diesen Ausdruck noch als verharmlosend; *Schmidt* (Anm. 31), S. 272; *Kaufmann*, Festschrift für Lange, 1976, S. 36; *ders.*, Festschrift für Wassermann, 1985, S. 891.

³⁹ Vor allem von *Weichert*, StV 1989, 273; *Böllinger*, in: NK, § 66 Rdn. 33 ff.

Tabelle 1: Wichtige empirische Arbeiten zur Sicherungsverwahrung nach dem Zweiten Weltkrieg

Autor	Untersuchter Personenkreis	Zeitraum der Untersuchung	Herkunft der Probanden	Zahl
Hellmer	SV-Anordnungen	1934-1945	Reichsgebiet	250
Rudolph	in SV Einsitzende	1955	JVA Bruchsal	97
Lemberger	SV-Anordnungen	1946-1959	OLG München	156
Schachert	aus SV Entlassene	1945-1959	JVA Hameln, Celle	140
Engelhardt	SV-Anordnungen	1945-1960	JVA Hameln, Celle	239
Krebs	in SV Einsitzende	1965	JVA Ziegenhain	64
Binnewies	aus SV Entlassene	1958-1966	JVA Celle	120

Die letzten empirischen Arbeiten stammen, wie aus Tabelle 1 zu ersehen, zu meist aus den sechziger Jahren⁴⁰. Übereinstimmend kamen sie – allerdings noch zum alten Recht – zu dem Ergebnis, daß in der Sicherungsverwahrung nicht die tatsächlich gefährlichen Delinquenten, sondern eher kleinere Eigentums- und Vermögenstäter einsaßen⁴¹. Während der Gesetzgeber dieser Kritik durch die Reform des Jahres 1970 Rechnung zu tragen versuchte, wandte sich die empirische Forschung eher Fragen der gesellschaftlichen und staatlichen Reaktion auf Kriminalität zu. Erst in neuerer Zeit lenkten besonders die Kohortenstudien den Blick auf den Intensivtäter und damit auf ein der Zielpopulation der Sicherungsverwahrung verwandtes Phänomen⁴². Dennoch steht eine empirische Überprüfung der Anwendungspraxis der jetzigen Sicherungsverwahrung noch völlig aus; beinahe möchte man von einer vergessenen Maßregel sprechen.

⁴⁰ *Hellmer* (Anm. 23); *Rudolph*, DRiZ 1956, 176; *Lemberger*, Die kriminologische Wirklichkeit des Begriffs des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers, 1962; *Schachert* (Anm. 31); *Engelhardt*, Die Erfahrungen mit der Durchführung der §§ 20a, 42e ff. StGB im Bereich des OLG Celle seit 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Prognose, 1964; *Krebs* (Anm. 31); *Binnewies* (Anm. 25).

⁴¹ *Hellmer* (Anm. 23), S. 379; *Lemberger* (Anm. 40), S. 105; *Schachert* (Anm. 31), S. 44; *Binnewies* (Anm. 25), S. 175.

⁴² Ausgehend von *Wolfgang/Figliolo/Sellin*, Delinquency in a birth cohort, 1972; dazu zuletzt *Weitekamp/Kerner/Schindler/Schubert*, Studies on Crime and Crime Prevention, 1995, S. 159 ff.

Aus den amtlichen Statistiken läßt sich immerhin eine Übersicht über die zahlenmäßige Entwicklung der Sicherungsverwahrung gewinnen. Der Aufschwung der Anordnungs- und Verwahrtenzahlen in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre endete mit einem Höhepunkt im Jahre 1968 mit 268 Anordnungen. Danach kam es durch die Strafrechtsreform zu einem rapiden Abfall der Maßregelaussprüche. Seit zehn Jahren bewegt sich die Zahl der jährlichen Anordnungen etwa zwischen 30 und 40. Dem steht eine absolute Verwahrtenzahl von knapp 200 gegenüber.

2. Ziele und Material der empirischen Untersuchung

Vor dem Hintergrund einer fast vollständig fehlenden empirischen Grundlage bestand ein erstes Ziel des Forschungsvorhabens darin, die derzeitige Handhabung der Sicherungsverwahrung aufzuzeigen. Insoweit sollten Daten zur Verhängung, aber auch zur Vollstreckung geliefert werden.

Doch war über die deskriptive Seite hinaus der Frage nachzugehen, ob die Sicherungsverwahrung den erhöhten, an eine schuldunabhängige Maßregel zu stellenden Anforderungen gerecht wird. Dazu sollte die Gleichmäßigkeit der Auswahl von Sicherungsverwahrten u. a. daraufhin untersucht werden, wie die Gerichte den „Hang“ operationalisierbar machen und welche Parameter die Verhängung und die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung tatsächlich und damit möglicherweise „extra legem“ bestimmen. Außerdem sollte überprüft werden, inwieweit es gelungen ist, die Maßregel auf den tatsächlich gefährlichen Straftäter auszurichten.

Bei der Auswahl der Untersuchungsmethode wurde mit der Aktenanalyse einem konventionellen Verfahren kriminologischer Forschung der Vorzug gegeben. Die Auswahl des Aktenmaterials wurde aus forschungsökonomischen Gründen auf die drei Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen beschränkt. Vom Bundeszentralregister wurden für diese Länder alle Aktenzeichen mit Verhängungen von Sicherungsverwahrung in den Jahren von 1981 bis 1990 gezogen. Zu diesen 290 Fällen wurden alle diejenigen Anordnungen vor dem Jahr 1981 hinzugenommen, aufgrund derer in diesen drei Bundesländern Mitte des Jahres 1993 Sicherungsverwahrte noch oder schon wieder einsaßen (36 Fälle).

Die Fragestellung der Untersuchung erforderte die Bildung einer Kontrollgruppe. Nur mit diesem Forschungsdesign können Fragen nach der gerichtlichen Vorgehensweise und der Auswahl der Sicherungsverwahrten beantwortet werden. In die Kontrollgruppe wurden alle 222 Straftäter aufge-

nommen, die in den drei Bundesländern in den Jahren 1988 bis 1990 wegen Sexual-, Raub- oder Erpressungsdelikten verurteilt worden waren und zusätzlich die formellen Voraussetzungen für die Verhängung von Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB erfüllt hatten⁴³. Bei ihnen durfte aber die Maßregel, aus welchem Grund auch immer, nicht angeordnet worden sein⁴⁴.

Nach Abzug von wenigen Ausfällen verblieben 501 Verfahren, von denen 318 die Verhängung von Sicherungsverwahrung und 183 die Kontrollgruppe betrafen. Die Mehrzahl davon stammt aus Nordrhein-Westfalen, etwa 1/5 aus Baden-Württemberg und 1/4 aus Bayern (Schaubild 1).

3. Übersicht über die untersuchten Straftäter

Anhand der im Anlaßverfahren abgeurteilten Straftaten lassen sich die 318 Sicherungsverwahrungsprobanden in sieben Subgruppen einteilen⁴⁵.

Im Vergleich zur Zeit vor der Strafrechtsreform ist ein Ansteigen der Sexualstraftaten bei den Anordnungsdelikten zu beobachten. 108 Personen (34,0 %) sind der Gruppe der Sexualtäter zuzuordnen. Auch der Anteil der Raubtäter (26,7 %) und der Totschläger (12,9 %) und damit der Gewalttäter generell ist erheblich gewachsen. Demgegenüber hat die ehemals starke Repräsentanz der Diebe und Betrüger deutlich abgenommen⁴⁶; zusammengenommen sind es in unserer Untersuchung nur noch 22,9 % (Schaubild 2).

⁴³ Die Verurteilung mußte wegen Straftaten nach §§ 176–179, 249–255, 316a StGB erfolgen.

⁴⁴ Aus forschungsökonomischen Gründen wurde die Auswahl auf den Zeitraum zwischen 1988 und 1990 beschränkt. Ebenso wurde die Auswahl der Kontrollgruppe nicht auf die Verurteilung wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten erweitert, da sie sonst unüberschaubar groß geworden wäre.

⁴⁵ Täter von Sexualdelikten (§§ 176–179 StGB; Sexualtäter), Raub-, Erpressungs- oder ähnlichen Delikten (§§ 249–255, 316a, 239a, 239b StGB; Raubtäter), Tötungs- (§§ 211–217 StGB) oder Körperverletzungsdelikten (§§ 223–230 StGB; Totschläger), Eigentumsdelikten i. e. S. (§§ 242–248c StGB; Diebe), Vermögensdelikten i. e. S. (§§ 257–305a StGB; Betrüger), Brandstiftung oder ähnlichen Delikten (§§ 306–310a StGB; Brandstifter) und anderen Straftaten (andere Täter) wurden zusammengefaßt.

⁴⁶ Die Zahlen früherer Untersuchungen liegen durchweg höher: *Rudolph* (Anm. 40), S. 176: 83 % Verwarnte mit Eigentumsdelikten; *Hellmer* (Anm. 23), S. 44: 85,2 % Anordnungen wegen „klassischer“ Eigentums- oder Vermögensdelikte; *Lemberger* (Anm. 40), S. 23: Diebstahl, Betrug und Unterschlagung mit 72,8 % aller jemals von Erstverwarnten begangenen Delikte; *Schachert* (Anm. 31), S. 94 f.: 55,8 % Diebstahls- und 19,3 % Betrugsdelikte bei der Anlaßtat; *Binnewies* (Anm. 25), S. 141: 90,9 % Straftaten gegen das Vermögen bei den Anordnungsdelikten.

Schaubild 1: Herkunft und Verteilung der Grundgesamtheit (n = 501)

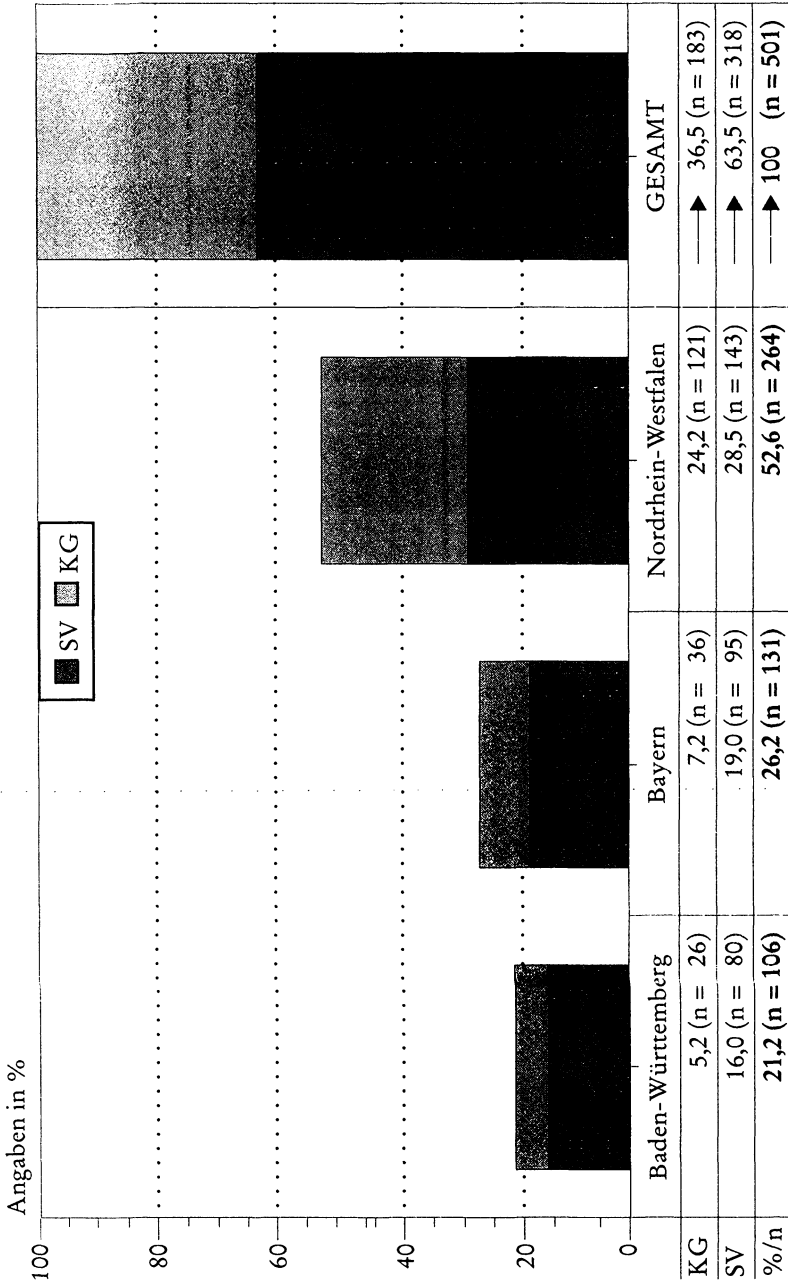
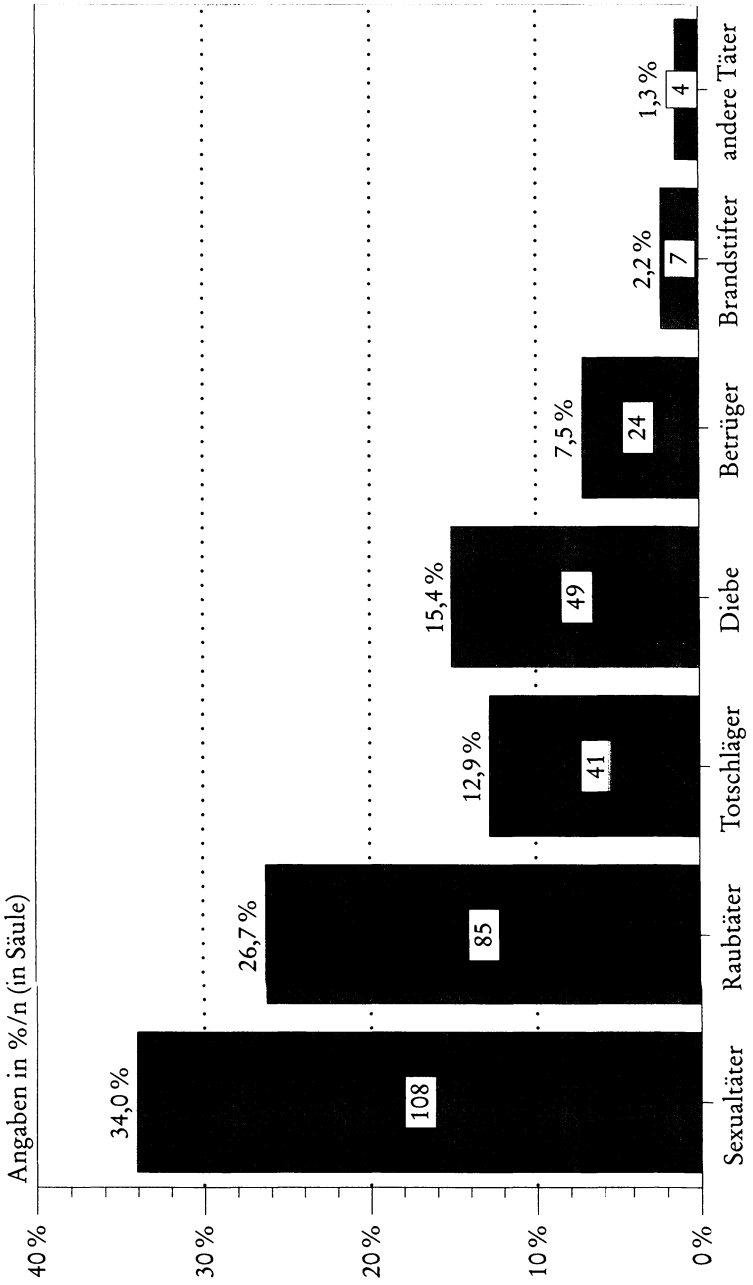


Schaubild 2: Einteilung der untersuchten Sicherungsverwahrungsprobanden nach Tätergruppen (n = 318)



Für die Kontrollgruppe ergab sich die aus Tabelle 2 ersichtliche Zusammensetzung. Dort sind entsprechend dem vorherigen Auswahlmodus nur Raub- (62,8 %) und Sexualtäter (37,2 %) zu finden.

Tabelle 2: Einteilung der Kontrollprobanden nach Tätergruppen (n=183)

Tätergruppe	Anzahl	%
Sexualtäter	68	37,2%
Raubtäter	115	62,8%
Gesamt (K)	183	100,0%

4. Soziobiographische Daten der Sicherungsverwahrungsprobanden

Frühere Untersuchungen über Sicherungsverwahrte legten ein düsteres Bild der familiären und sozialen Entwicklung unserer Population nahe. Die Auswertung der soziobiographischen Daten der 318 Probanden bestätigte diese negativen Erwartungen.

Rund die Hälfte aller 318 Straftäter ist in strukturell unvollständigen Elternfamilien aufgewachsen. Über drei Viertel hatten Probleme mit Erziehungspersonen, und knapp die Hälfte wurde in ihrer Kindheit mißhandelt. Hoch liegt auch der Anteil der Heimunterbringungen. Viele Probanden verfügen über keinen Schul- oder nur einen Sonderschulabschluß, und über die Hälfte hatte keinen Beruf erlernt. Zur Tatzeit waren fast drei Viertel arbeitslos oder befanden sich gar noch im Vollzug. Signifikante Unterschiede zwischen der Sicherungsverwahrungs- und der Kontrollgruppe ergaben sich bei den soziobiographischen Merkmalen freilich nicht (Schaubild 3).

5. Legalbiographische Aspekte

Die Untersuchung der Legalbiographie offenbarte eine vielfältige, über die im Gesetz verankerten formellen Voraussetzungen hinausgehende strafrechtliche Vorbelastung. Bis auf einen einzigen Sexualtäter waren alle anderen 317 Probanden registerrechtlich erfaßt.

Schaubild 3: Bestimmte negative soziobiographische Merkmale der Sicherungsverwahrungsprobanden (n=318)

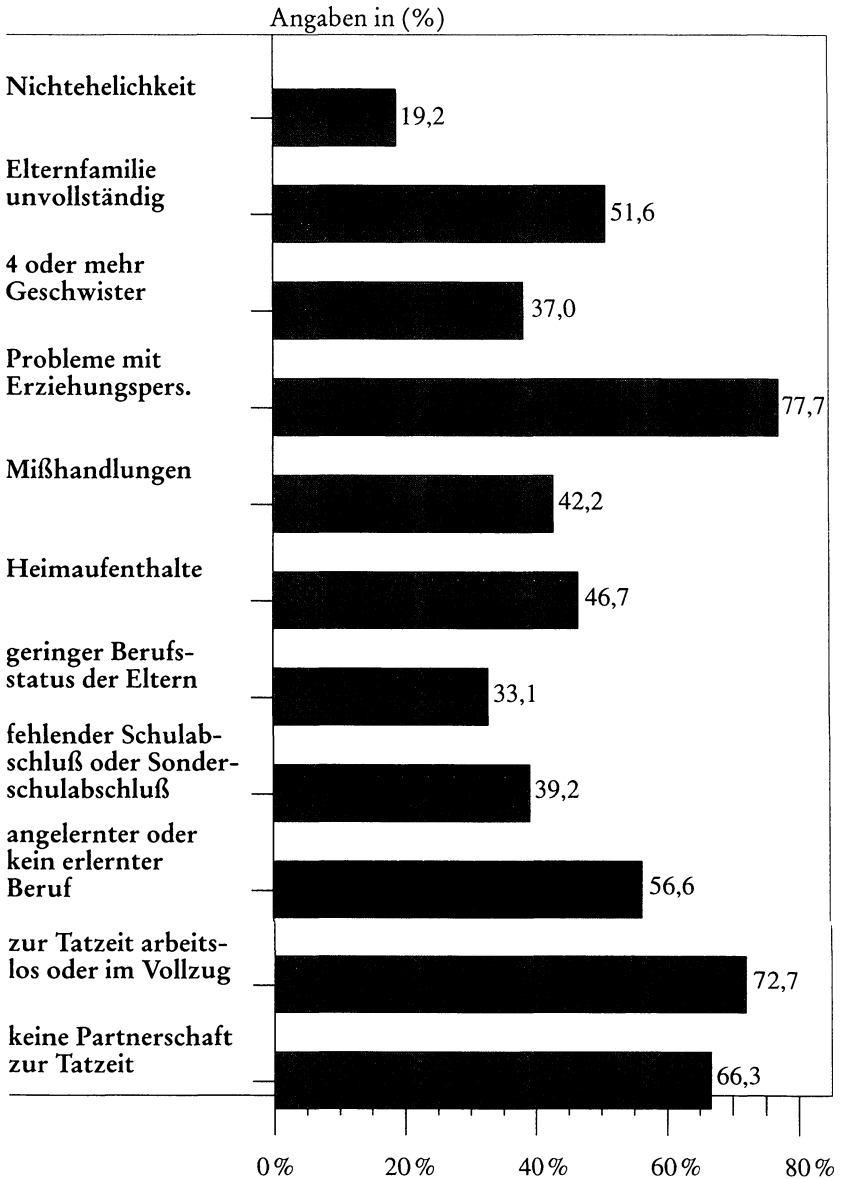


Schaubild 4: Durchschnittliche Anzahl der Vorstrafen und Vortaten

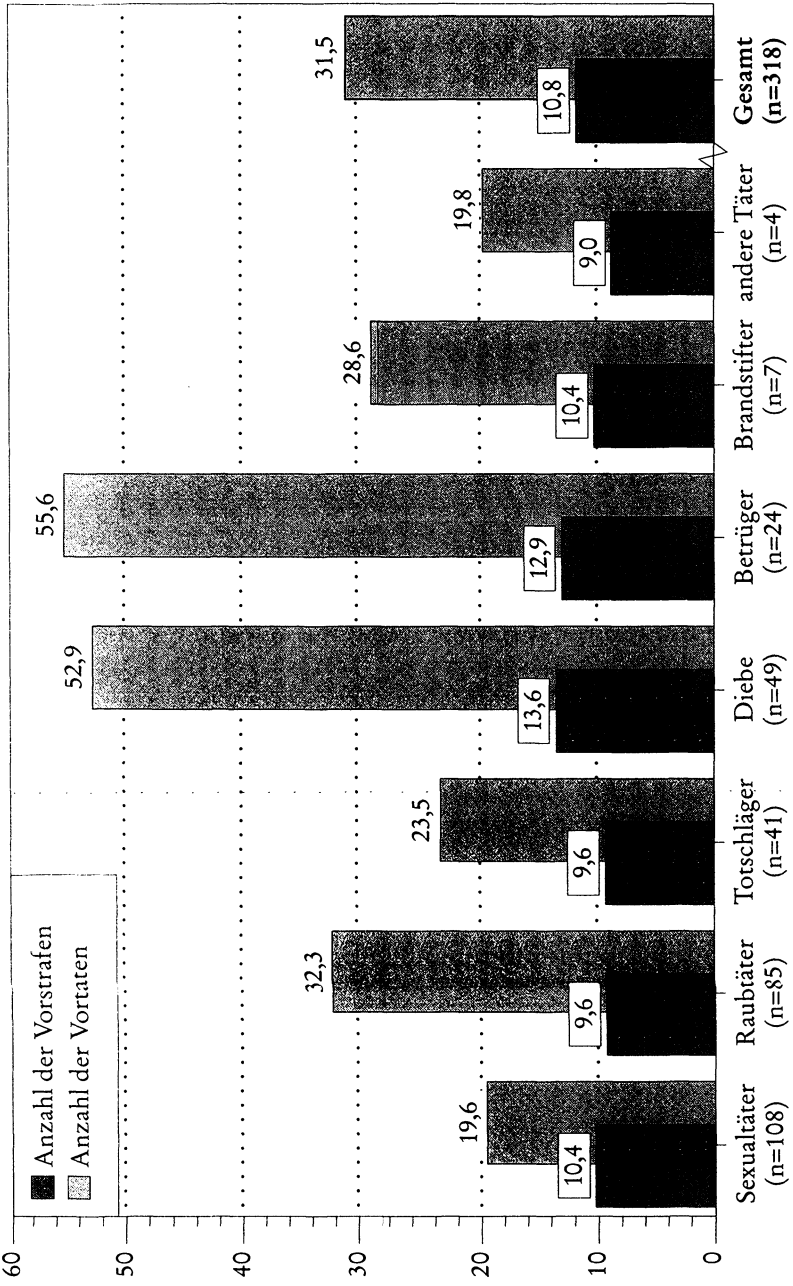
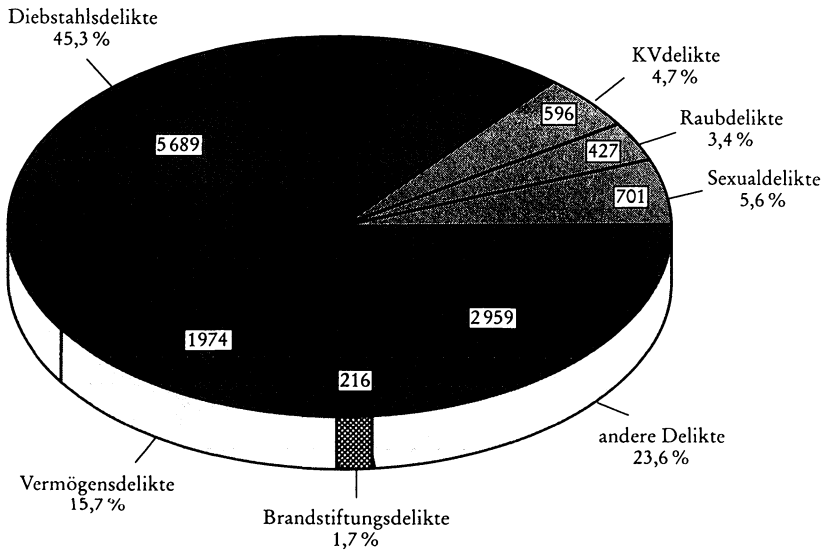


Schaubild 4 zeigt die Zahl der Vorstrafen und der dabei abgeurteilten Straftaten. Innerhalb der Sicherungsverwahrungsgruppe nehmen die gewaltfreien Täter mit 13,6 Vorstrafen und 52,9 Vortaten bei den Dieben sowie die Betrüger mit 12,9 Vorstrafen und 55,6 Vortaten eine Spitzenstellung ein. Die anderen Täter weisen etwa 10 Vorstrafen und 20 bis rund 30 Vortaten auf.

Der Anteil der Gewaltkriminalität, zu der man Sexual-, Raub- und Körperverletzungs- unter Einschluß der Tötungsdelikte in Schaubild 5 zusammenfassen kann, an der gesamten Vordelinquenz kommt über 15 % nicht hinaus. Die Vordelinquenz der Sicherungsverwahrungsprobanden ist überwiegend (45,3 %) Diebstahlskriminalität.

Schaubild 5: Gesamtkriminalität der 318 Sicherungsverwahrungsprobanden vor der Anlaßtat nach Deliktgruppen (12562 Delikte)



Bis zur Anlaßtat hatten die 318 Sicherungsverwahrungsprobanden durchschnittlich 11,8 Jahre Freiheitsentzug verbüßt. Wiederum weisen die Diebe und Betrüger die Spitzenwerte auf (15,3 bzw. 14,1 Jahre).

Bei der Rückfallgeschwindigkeit unterschreiten die später mit Sicherungsverwahrung Belegten den vom Gesetz geforderten 5-Jahres-Zeitraum deut-

lich. Durchschnittlich wurden sie bereits neun Monate nach der letzten Entlassung aus dem Vollzug mit der Anlaßtat rückfällig.

Bei der Legalbiographie sind die Unterschiede zwischen der Sicherungsverwahrungs- und der Kontrollgruppe bei den Sexualtätern längst nicht so ausgeprägt wie bei den Raubtätern. Zum Vergleich wurden den über das Kriterium des § 66 Abs. 1 StGB ausgesuchten 68 Kontrollprobanden alle 108 und daneben nur die 88 Sexualtäter gegenübergestellt, bei denen die Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB angeordnet wurde.

So wurden die Sexualtäter der SV-Gruppe mit 17,7 Jahren signifikant früher erstmals registerrechtlich erfaßt. Daneben ist ihr Anteil schwerer Vordelinquenz signifikant erhöht⁴⁷, insbesondere wurden sie öfter wegen Vergewaltigung verurteilt. Auch der letzte Rückfall erfolgte bei den Sicherungsverwahrungs- schneller als bei den Kontrollprobanden.

⁴⁷ Der Anteil schwerer Vordelinquenz setzt sich aus dem Anteil der Delikte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, schwere Raub- und Erpressungstaten (Qualifikationen einschließlich §§ 239a, 239b StGB), Totschlag und Mord an der insgesamt verübten Kriminalität zusammen.

Tabelle 3: Unterschiede der Sexualtäter der beiden Hauptgruppen in wichtigen Merkmalen der Legalbiographie (Differenzangaben bezogen auf die Sicherungsverwahrungsgruppen)

Kriterium der Legalbiographie	SV-Gruppe		K-Gruppe 68	Differenz	
	alle 108	§ 66 I 88		alle/K	§ 66 I/K
Alter bei erster registerrechtlicher Eintragung	18,0 J	17,7 J	19,4 J	-1,4 J <i>n.s.</i>	-1,7 J <i>p < .05</i>
Freiheitsentziehende Sanktion bei erster Eintragung	49,5%	48,9%	54,4%	-4,9% <i>n.s.</i>	-5,5% <i>n.s.</i>
Anzahl der Vorstrafen	10,4	11,0	10,8	-0,4 <i>n.s.</i>	+0,2 <i>n.s.</i>
Anzahl der Vortaten	19,6	20,2	20,9	-1,3 <i>n.s.</i>	-0,7 <i>n.s.</i>
Durchschnittliche Anzahl der Vordelikte	26,3	27,1	28,8	-2,5 <i>n.s.</i>	-1,7 <i>n.s.</i>
Anteil einschlägiger Vordelikte an der Gesamtkriminalität	19,0%	20,1%	20,3%	-1,3% <i>n.s.</i>	-0,2% <i>n.s.</i>
Anteil schwerer Vordelikte an der Gesamtkriminalität	12,3%	12,5%	8,6%	+3,7% <i>p < .05</i>	+3,9% <i>p < .05</i>
Durchschnittliche Zahl von Vordelikten: Vergewaltigung	2,1	2,2	1,1	+1,0 <i>p < .01</i>	+1,1 <i>p < .01</i>
Anteil vorverhängter Freiheitsstrafen	51,4%	52,5%	53,7%	-2,3% <i>n.s.</i>	-1,2% <i>n.s.</i>
Anordnungsdauer aller bisherigen Freiheitsentziehungen	13,4 J	13,9 J	12,7 J	+0,7 J <i>n.s.</i>	+1,2 J <i>n.s.</i>
Bisherige Gesamtverbüßungsdauer ohne Maßregeln	10,1 J	10,9 J	9,6 J	+0,5 J <i>n.s.</i>	+1,3 J <i>n.s.</i>
Letzte Rückfalldauer	9,2 M	9,2 M	13,7 M	-4,5 M <i>p < .05</i>	-4,5 M <i>p < .05</i>

Tabelle 4: Unterschiede der Raubtäter der beiden Hauptgruppen in wichtigen Merkmalen der Legalbiographie (Differenzangaben bezogen auf die Sicherungsverwahrungsguppen)

Kriterium der Legalbiographie	SV-Gruppe alle § 66 I 85 64		K-Gruppe 115	Differenz alle/K § 66 I/K	
Alter bei erster registerrechtlicher Eintragung	18,3 J	18,2 J	17,8 J	+0,5 J <i>n.s.</i>	+0,4 J <i>n.s.</i>
Freiheitsentziehende Sanktion bei erster Eintragung	57,6%	59,4%	38,3%	+19,3% <i>p < .01</i>	+21,1% <i>p < .01</i>
Anzahl der Vorstrafen	9,6	10,6	11,7	-2,1 <i>p < .01</i>	-1,1 <i>n.s.</i>
Anzahl der Vortaten	32,3	34,5	26,6	+5,7 <i>n.s.</i>	+7,9 <i>n.s.</i>
Durchschnittliche Anzahl der Vordelikte	40,4	43,1	34,4	+6,0 <i>n.s.</i>	+8,7 <i>p < .05</i>
Anteil einschlägiger Vordelikte an der Gesamtkriminalität	7,2%	7,0%	5,3%	+1,9% <i>p < .05</i>	+1,7% <i>p < .05</i>
Anteil schwerer Vordelikte an der Gesamtkriminalität	5,9%	5,5%	3,5%	+2,4% <i>p < .01</i>	+2,0% <i>p < .01</i>
Durchschn. Zahl von Vordelikten: Qualifizierte Raubtat	1,7	1,7	0,8	+0,9 <i>p < .05</i>	+0,9 <i>p < .05</i>
Anteil vorverhängter Freiheitsstrafen	57,2%	58,5%	49,6%	+7,6% <i>p < .01</i>	+8,9% <i>p < .001</i>
Durchschnittsdauer aller bisherigen Freiheitsentziehungen	17,5 J	19,4 J	14,6 J	+2,9 J <i>p < .05</i>	+4,8 J <i>p < .01</i>
Bisherige Gesamtverbüßungsdauer ohne Maßregeln	12,0 J	13,4 J	10,4 J	+1,6 J <i>p < .05</i>	+3,0 J <i>p < .001</i>
Letzte Rückfalldauer	8,0 M	7,4 M	11,6 M	-3,6 M <i>n.s.</i>	-4,2 M <i>p < .05</i>

Deutlicher sind die Unterschiede in der Legalbiographie zwischen den Raubtätern der beiden Gruppen. Die 64 nur nach § 66 Abs. 1 StGB sanktionierten Raubtäter der SV-Gruppe wurden bei ihrer ersten Erfassung signifikant häufiger mit freiheitsentziehenden Sanktionen belegt. Weiterhin haben sie fast neun Vordelikte mehr zu verzeichnen⁴⁸. Signifikant sind die Unterschiede auch im Anteil der einschlägigen und der schweren Vordelinquenz an der Gesamtkriminalität sowie bei der Anzahl der qualifizierten Raubtaten. Dem entspricht, daß der Anteil der vorher verhängten Freiheitsstrafen bei der SV-Gruppe um knapp neun Prozentpunkte höher liegt. So wurden sie auch zu fast fünf Jahren mehr Freiheitsentzug verurteilt. Auch in der bisher verbüßten Haftzeit ist der Unterschied von drei Jahren zugunsten der SV-Gruppe eindrucksvoll signifikant.

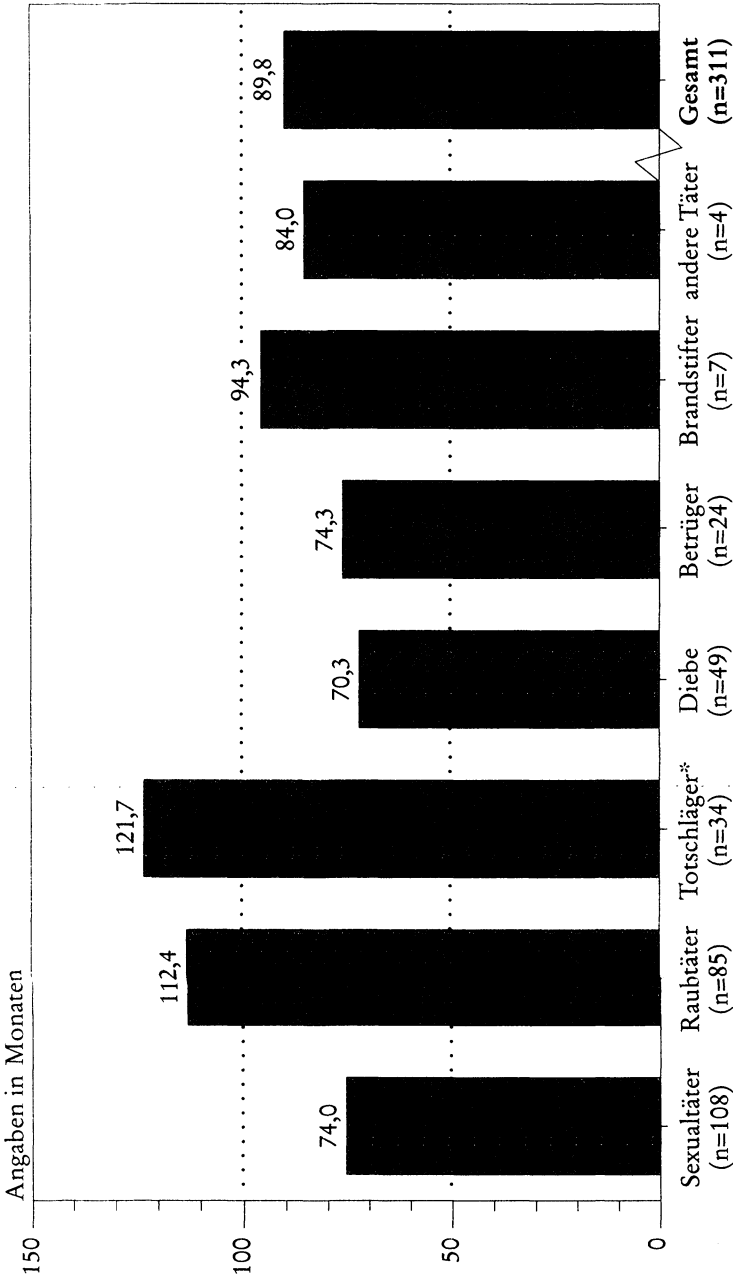
6. Die Strafe und die ihr zugrunde liegende Anlaßtat

Hinsichtlich der Sanktion für die Anlaßtat stehen die Totschläger, gegen die durchschnittlich 121,7 Monate und damit über zehn Jahre Freiheitsstrafe verhängt wurden, an der Spitze. Danach folgen die Raubtäter mit mehr als neun Jahren Freiheitsstrafe. Am unteren Ende der Skala finden sich nicht nur erwartungsgemäß die Diebe mit knapp sechs Jahren und die Betrüger mit etwas mehr als sechs Jahren, sondern auch die Sexualtäter, die durchschnittlich zu sechs Jahren und zwei Monaten verurteilt wurden. Der Durchschnittswert für alle Probanden von fast siebeneinhalb Jahren übersteigt die früher für Sicherungsverwahrte ermittelten Werte deutlich⁴⁹.

⁴⁸ Als ein Delikt wurde ein Tatbestand mit seiner Qualifikation gezählt. So stellt etwa ein schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB) in diesem Sinne nur ein Delikt dar. Demgegenüber wurde z. B. die tateinheitliche Verurteilung wegen Raubes und Vergewaltigung als zwei Delikte gezählt.

⁴⁹ Bei *Hellmer* (Anm. 23), S. 346, betrug die durchschnittliche Strafzeit, die der Sicherungsverwahrung vorausging, nur 2 Jahre und 4 Monate. *Lemberger* (Anm. 40), S. 17, bestimmte die durchschnittliche Dauer der mit der Sicherungsverwahrung verhängten Freiheitsstrafe mit knapp fünf Jahren. *Schachert* (Anm. 31), S. 98, errechnete eine durchschnittliche Strafhöhe von 3,7, *Engelhardt* (Anm. 40), S. 25, von 4 Jahren. Die Dauer der der Sicherungsverwahrung vorangehenden Sanktion wurde von *Binnewies* (Anm. 25), S. 145 f., mit 4,2 Jahren beschrieben.

Schaubild 6: Durchschnittliche Dauer der für die Anlaßtat(en) verhängten Freiheitsstrafe



* ohne lebenslängliche Freiheitsstrafen (n=7)

Auch bei der Anzahl der im Hauptverfahren abgeurteilten Einzeltaten dominieren die gewaltlosen Straftäter klar. Die Betrüger wurden durchschnittlich wegen 11,5, die Diebe wegen 10,2 Straftaten verurteilt. Am unteren Ende der Rangliste liegen Sexualtäter und Totschläger mit fast drei, teilweise aber erheblichen, Straftaten.

Verändert man die Betrachtungsweise und richtet das Augenmerk auf das Spektrum der begangenen Straftaten, so stellen die Diebstahlsdelikte einen Anteil von etwa einem Drittel (34,7 %) an der Gesamtkriminalität aller 318 Probanden bei der Anlaßtat. Faßt man dagegen die Sexual-, Raub- und Körperverletzungs- sowie Tötungsdelikte als Gewaltdelikte zusammen, bilden diese einen Anteil von 36,8 %. Auf jeden Probanden entfallen durchschnittlich 2,5 dieser Gewaltdelikte⁵⁰, 6,7 Delikte insgesamt. Einerseits mag man diese Zahl als hoch ansehen, andererseits der Auffassung sein, daß sie bei dem ausgelesenen Täterkreis relativ niedrig liegt und die bereits im theoretischen Teil getroffene Feststellung bestätigt, daß schwere Straftaten eher ein seltenes Ereignis darstellen⁵¹.

Tabelle 5: Anlaßtat nach Deliktgruppen/Delikten pro Person und Anteil an der Gesamtkriminalität (n=318 SV)

Straftaten	Delikte pro Person	Anteil an der Gesamtkriminalität	Zahl der Delikte
Sexualdelikte	1,0	14,4%	307
Raubdelikte u. ä.	0,9	13,7%	292
Körperverl./Tötungsdel.	0,6	8,7%	184
Diebstahlsdelikte	2,3	34,7%	737
Vermögensdelikte	1,2	17,4 %	370
Brandstiftungsdelikte	0,1	1,6%	34
andere Delikte	0,6	9,5 %	202
alle Delikte	6,7	100,0%	2126

⁵⁰ Die durchschnittliche Belastung nur der Sexual- und Raubtäter sowie der Totschläger mit Gewaltdelikten fällt notwendigerweise höher aus.

⁵¹ Vgl. oben II. 2.

Dennoch bestätigt dieses Ergebnis noch einmal den Trend zu schwerer Kriminalität. So überwogen in der Untersuchung von *Hellmer* aus dem Jahre 1961 die Eigentums- und Vermögensdelikte die anderen Deliktsarten noch in einem Verhältnis von etwa 6:1⁵².

Typisches Delikt für die Sexualtäter ist die Vergewaltigung, die bei den Opfern nach Aktenlage in der Regel weniger zu körperlichen, dafür aber häufig zu langfristigen psychischen Schäden führt. Eine die Kriminalität der Raubtäter kennzeichnende Straftat ist der Banküberfall. Daneben begehen sie in erster Linie Einbrüche. Der durchschnittlich auf jeden Raubtäter entfallende Schaden ist mit über 150 000 DM erheblich. Die Totschläger wurden immerhin durchschnittlich wegen 1,5 Tötungsdelikten zur Rechenschaft gezogen, sieben von ihnen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Der heute mit Sicherungsverwahrung belegte Dieb steht in der Regel wegen einer Serie von etwa zehn Einbrüchen vor Gericht. Der durchschnittlich dabei verursachte Schaden liegt bei knapp 100 000 DM. Die Betrüger haben dagegen einen Schaden von gemittelt 400 000 DM zu verantworten.

Nimmt man einen Vergleich der Sexualtäter beider Gruppen hinsichtlich Variablen der Anlaßtat und der Strafe vor, so ergibt sich, daß den Sexualtätern der Kontrollgruppe signifikant häufiger verminderte Schuldfähigkeit zugebilligt wurde. Teilweise wurde bei diesen Probanden zu alternativen Maßregeln gegriffen. So wurde in 14 Fällen eine Maßregel nach § 63 StGB angeordnet und sieben Täter in der Entziehungsanstalt untergebracht.

Daneben ist nur noch das Merkmal des Index der Opferschäden signifikant unterschiedlich, der bei den Tätern der SV-Gruppe höher ausfällt⁵³. Ansonsten haben die später mit der Maßregel nach § 66 Abs. 1 StGB Belegten zwar eine um knapp acht Monate längere Freiheitsstrafe erhalten, sind wegen etwas mehr prozessualen Straftaten und dabei für fast ein Delikt mehr verurteilt worden und waren bei der Anlaßtat ein Jahr jünger, ohne daß die

⁵² *Hellmer* (Anm. 23), S. 31. Eine ähnliche Entwicklung läßt sich bei der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus ausmachen; *Leygraf*, Psychisch kranke Straftäter, 1988, S. 95, Tabelle A 31, S. 225.

⁵³ Zur Ermittlung des Index für die Opferschäden wurde Tod mit 10, physische Dauerschäden mit 8, langfristige psychische Folgen sowie Schwangerschaft mit je 6, Brüche, offene Wunden sowie Geschlechtskrankheit mit je 5, Würgemale mit 4, Blutergüsse, Platzwunden, Prellungen sowie leichte psychische Schäden (Schock etc.) mit je 3, Schrammen, Kratzer mit 2 und beschädigte Kleidung etc. mit 1 indiziert.

Unterschiede zur Kontrollgruppe signifikant ausfallen. Auch sind die Indices für die Drohungs- und Gewaltmittel sowie die vorgenommenen Sexualhandlungen bei den Sicherungsverwahrungsprobanden höher, ohne aber einen signifikanten Unterschied zu erreichen⁵⁴.

Um die Trennschärfe der als Anordnungskriterien vermuteten Merkmale festzustellen und zugleich die Vergleichbarkeit der Gruppen zu ermitteln, wurden auch Diskriminanzanalysen durchgeführt. Eingebracht wurden Merkmale von Legalbiographie, Anlaßtat und Anlaßstrafe. Die geringe Unterschiedlichkeit der beiden Gruppen von Sexualtätern wurde dadurch statistisch noch einmal bestätigt. Als trennkraftigste Variablen erwiesen sich die Zahl der Vorverurteilungen wegen Vergewaltigung und die Schuldfähigkeit bei der Anlaßtat⁵⁵. Die Klassifikationsquote – ein Wert, der angibt, mit welcher Wahrscheinlichkeit Probanden unbekannter Gruppenzugehörigkeit aufgrund der aufgenommenen Variablen und ihrer Ausprägungen der richtigen Gruppe zugeordnet werden können – liegt mit ca. 65 % nicht wesentlich über der bei zufälliger Zuordnung zu erwartenden Quote von 56 %⁵⁶.

⁵⁴ Zur Ermittlung des Index für die Drohungsmittel wurden Sprengstoff sowie eine Schußwaffe (scharf) mit je 5, eine Schußwaffe (ungeladen) sowie andere Waffen (Messer, Gaspistole) mit je 4, andere als Waffen verwendete Gegenstände mit 3, Waffenattrappen mit 2 und körperliche Gewalt mit 1 indiziert. Zur Ermittlung des Index für die Gewaltmittel wurden Sprengstoff sowie eine Schußwaffe mit je 10, andere Waffen (Messer, Gaspistole) mit 7, andere als Waffen verwendete Gegenstände sowie Würgen mit je 5, Betäubungsmittel mit 4, Faustschläge, Treten etc. mit 3, Fesselung sowie Knebelung mit je 2 und Wegreißen, Wegstoßen sowie Festhalten mit je 1 indiziert. Zur Ermittlung des Index für die Sexualhandlungen wurde Anal- bzw. Oralverkehr mit je 5, Geschlechtsverkehr mit 4, der Versuch des Geschlechtsverkehrs sowie der Schenkelverkehr mit je 3, Masturbation mit 2 und das Berühren der Geschlechtssteile mit 1 indiziert.

⁵⁵ Wilks' Lambda für den Vergleich (108 SV : 68 K) hinsichtlich der Vorverurteilungen wegen Vergewaltigung liegt bei 0,96234 (standardisierter Diskriminanzkoeffizient: -0,45120), für den Vergleich (88 SV : 68 K) bei 0,95531 (standardisierter Diskriminanzkoeffizient: -0,55772). Wilks' Lambda für den Vergleich (108 SV : 68 K) hinsichtlich der Schuldfähigkeit bei der Anlaßtat liegt bei 0,93096 (standardisierter Diskriminanzkoeffizient: 0,45026), für den Vergleich (88 SV : 68 K) bei 0,88001 (standardisierter Diskriminanzkoeffizient: 0,38526).

⁵⁶ Genau: 65,4 % (nur § 66 Abs. 1 StGB) : 56,4 %.

Tabelle 6: Unterschiede der Sexualtäter der beiden Hauptgruppen in wichtigen Merkmalen der Anlaßstrafe und Anlaßtat (Differenzangaben bezogen auf die Sicherungsverwahrungsgruppen)

Kriterium der Anlaßstrafe und Anlaßtat	SV-Gruppe		K-Gruppe 68	Differenz	
	alle 108	§ 66 I 88		alle/K	§ 66 I/K
Höhe der Anlaßstrafe	74,0 M	69,4 M	61,6 M	+12,4 M <i>p</i> < .05	+7,8 M <i>n.s.</i>
Zahl der Einzeltat	2,7	2,6	2,0	+0,7 <i>n.s.</i>	+0,6 <i>n.s.</i>
Anzahl der Delikte	4,2	3,9	3,2	+1,0 <i>n.s.</i>	+0,7 <i>n.s.</i>
Alter bei der Tat	36,3 J	37,3 J	38,2 J	-1,9 J <i>n.s.</i>	-0,9 J <i>n.s.</i>
Schwere Sexualdelikte	1,7	1,5	1,2	+0,5 <i>n.s.</i>	+0,3 <i>n.s.</i>
Nicht voll schuldfähig	19,7%	20,9%	48,1%	-28,4% <i>p</i> < .05	-27,2% <i>p</i> < .05
Index Drohungsmittel	2,5	2,2	1,7	+0,8 <i>n.s.</i>	+0,5 <i>n.s.</i>
Index Gewaltmittel	6,0	5,4	5,3	+0,7 <i>n.s.</i>	+0,1 <i>n.s.</i>
Index Opferschäden	8,1	7,5	6,1	+2,0 <i>p</i> < .01	+1,4 <i>p</i> < .01
Index Sexualhandlungen	6,3	5,6	5,1	+1,2 <i>p</i> < .05	+0,5 <i>n.s.</i>

Dagegen fallen die Unterschiede zwischen den beiden Raubtätergruppen in vielerlei Hinsicht erheblich aus. Die Raubtäter der SV-Gruppe mit Anordnungen nach § 66 Abs. 1 StGB wurden nicht nur zu einer um etwa drei Jahre längeren Freiheitsstrafe, sondern auch wegen eineinhalb prozessualen Straftaten mehr verurteilt, bei denen sie durchschnittlich zwei Delikte mehr begingen. Auch waren sie bei der Tat fast zwei Jahre und damit ebenfalls signifikant älter. Ebenfalls sind die Raubtäter der SV-Gruppe mit signifikant höheren Indices bei den Drohungsmitteln, den Gewaltmitteln und den Opferschäden belastet.

Mehrere der beschriebenen Merkmale erwiesen sich auch bei Durchführung einer Diskriminanzanalyse als trennscharf zwischen beiden Gruppen von Raubtätern. Trennkraftigste Variable ist hier die Höhe der Anlaßstrafe⁵⁷. Der Wert korrekter Zuordnungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der eingebrachten Merkmale liegt mit ca. 79 % wesentlich über den 64 % bei zufälliger Auswahl⁵⁸.

Tabelle 7: Unterschiede der Raubtäter der beiden Hauptgruppen in wichtigen Merkmalen der Anlaßstrafe und Anlaßtat (Differenzangaben bezogen auf die Sicherungsverwahrungsgruppen)

Kriterium der Anlaßstrafe und Anlaßtat	SV-Gruppe		K-Gruppe 115	Differenz	
	alle 85	§ 66 I 64		alle/K	§ 66 I/K
Höhe der Anlaßstrafe	112,4 M	104,3 M	66,7 M	+45,7 M <i>p</i> < .001	+37,6 M <i>p</i> < .001
Zahl der Einzeltaten	4,8	3,8	2,3	+2,5 <i>p</i> < .001	+1,5 <i>p</i> < .05
Anzahl der Delikte	6,4	5,1	3,1	+3,3 <i>p</i> < .001	+2,0 <i>p</i> < .05
Alter bei der Tat	36,1 J	37,3 J	35,6 J	+0,5 J <i>n.s.</i>	+1,7 J <i>p</i> < .05
Schwere Raubdelikte	2,1	1,4	1,1	+1,0 <i>p</i> < .01	+0,3 <i>n.s.</i>
Nicht voll schuldfähig	13,1%	17,9%	47,5%	-34,4% <i>p</i> < .001	-29,6% <i>p</i> < .05
Index Drohungsmittel	9,9	6,4	4,3	+5,6 <i>p</i> < .001	+2,1 <i>p</i> < .001
Index Gewaltmittel	7,3	5,7	3,2	+4,1 <i>p</i> < .001	+2,5 <i>p</i> < .01
Index Opferschäden	8,1	5,0	3,4	+4,7 <i>p</i> < .001	+1,6 <i>p</i> < .01

⁵⁷ Wilks' Lambda für den Vergleich (85 SV : 115 K) liegt dafür bei 0,70119 (standardisierter Diskriminanzkoeffizient: 0,75832), für den Vergleich (64 SV : 115 K) bei 0,76907 (standardisierter Diskriminanzkoeffizient: 0,79126).

⁵⁸ Genau: 78,7 % (nur § 66 Abs. 1 StGB) : 64,2 %.

7. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung

§ 246a StPO, der vor der Anordnung von Sicherungsverwahrung ein Sachverständigengutachten vorschreibt, wurde ausnahmslos befolgt. In mehr als einem Drittel der Fälle lautete der Auftrag des Gerichts an den Sachverständigen, zur Anordnung der Sicherungsverwahrung generell und damit zu einer juristisch-normativen Frage Stellung zu nehmen⁵⁹. Offensichtlich besteht ein Bedürfnis der Gerichte, die Verantwortung für die Verhängung dieser Maßregel mit der medizinischen Seite zu teilen⁶⁰.

Die in den Gutachten erstellten Diagnosen adäquat zu erfassen, ist schwierig. Insbesondere im weiten Bereich der Persönlichkeitsstörungen ist die Terminologie uneinheitlich und verwirrend⁶¹. Versucht man gleichwohl aufgrund einer Inhaltsanalyse eine Klassifizierung, so wurden über der Hälfte (59,4 %) aller Probanden Termini wie Persönlichkeitsstörung, Psychopathie, Soziopathie oder etwa Dissozialität zugeschrieben. Der höchste Anteil findet sich mit 85,4 % bei den Totschlägern und damit bei den durchschnittlich am härtesten bestraften Tätern. Am anderen Ende der Skala liegen die Betrüger und die Diebe, bei denen aber noch etwa die Hälfte als psychopathisch oder persönlichkeitsgestört diagnostiziert wird.

Bei vielen der 318 Straftäter liegt demnach eine Persönlichkeitsfehlentwicklung vor, die nach Untersuchungen über die nach § 63 StGB Untergebrachten mit der Problematik persönlichkeitsgestörter Patienten im psychiatrischen Maßregelvollzug vergleichbar ist⁶².

In beinahe 90 % aller Gutachten äußerten sich die Sachverständigen zur Gefährlichkeit des Angeklagten und damit ebenfalls zu einer juristisch-normativen Frage⁶³. Der Prognose, die fast immer zuungunsten des Probanden

⁵⁹ Genau: 37,8 %.

⁶⁰ So auch *Schorsch/Pfäfflin*, in: *Venzlaff/Foerster*, Psychiatrische Begutachtung, 2. Aufl. 1994, S. 360; vgl. auch die anschauliche Schilderung eines Sachverständigen bei *Rode/Legnaro*, Psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, 1994, S. 46 f., der nunmehr Begutachtungen in Strafverfahren ablehnt.

⁶¹ Nach *Tölle*, in: *Kisker* u. a., Psychiatrie der Gegenwart 1. Neurose, Psychosomatische Erkrankungen, Psychotherapie, 3. Aufl. 1986, S. 152, verwenden 80,1 % der befragten deutschen Psychiater den Begriff der Persönlichkeitsstörung, 70,1 % den der abnormen Persönlichkeit, 63,1 % sprechen von Charakterneurosen, 50,8 % von dissozialen und soziopathischen und 41,5 % von psychopathischen Persönlichkeiten.

⁶² *Leygraf*, in: *Venzlaff/Foerster*, Psychiatrische Begutachtung, 2. Aufl. 1994, S. 475.

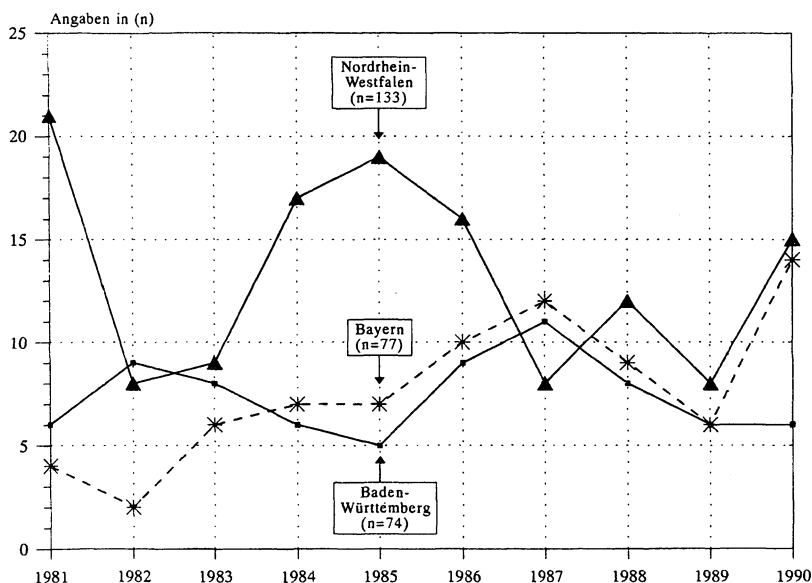
⁶³ In 86,8 % aller Gutachten in der Sicherungsverwahrungsguppe.

ausfiel, folgten die Gerichte annähernd vollständig. Wurde der Täter positiv beurteilt, so zogen die Gerichte zumeist noch einen weiteren Gutachter hinzu, auf dessen negative Einschätzung sie dann die Anordnung der Sicherungsverwahrung stützten.

Die inhaltliche Analyse der Gutachten ergab eine große Bandbreite. Verschiedene Sachverständige äußerten dezidierte Urteile über das Vorliegen der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung. Vereinzelt wurde allerdings auch darauf verwiesen, daß die Frage nach der Sicherungsverwahrung allein von den beteiligten Juristen zu beantworten sei. Ebenso wurden von der medizinischen Seite in erheblichem Umfang Zweifel an der Praktikabilität des § 66 StGB geäußert. Diese reichen von den Schwierigkeiten mit dem Begriff des Hangs bis zu grundsätzlichen Bedenken gegen das Institut der Sicherungsverwahrung. Im übrigen bildet die Legalbiographie des Täters sowohl für die Subsumtion unter den Hangbegriff als auch für die prognostischen Erwägungen einen überaus wichtigen Gesichtspunkt.

In den drei Bundesländern lassen sich bei der Verhängungspraxis über die zehn Jahre hinweg verschiedene Entwicklungen beobachten. Während in Bayern die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Verlauf der achtziger Jahre zunahm, wurde gegen Ende der Dekade in Nordrhein-Westfalen davon merkbar weniger Gebrauch gemacht. Dort erklärt sich der „Anordnungsberg“ Mitte der achtziger Jahre dadurch, daß von den Anordnungen in den Jahren 1983 bis 1986 allein 15 durch das LG Dortmund getroffen wurden. Davon weisen neun Verfahren das gleiche Js-Aktenzeichen auf, so daß vermutet werden kann, daß ein und derselbe Staatsanwalt die Verfahren betrieb. Offensichtlich haben nach wie vor personale Einflüsse auf die Auswahl der Sicherungsverwahrungsprobanden einen erheblichen Einfluß.

Schaubild 7: Entwicklung der Anordnungen der Sicherungsverwahrung in den drei Bundesländern in den Jahren von 1981 bis 1990



Die gerichtlichen Begründungen der materiellen Voraussetzungen bewegen sich auf einer Plausibilitätsebene; eine Einbindung in theoretische Konzepte ist nicht erkennbar. Wie aus Tabelle 8 ersichtlich, haben die Vorstrafen des Täters (89,0 %) und die Berufung auf das Sachverständigengutachten (88,7 %) als Begründungselemente überragende Bedeutung.

Innerhalb des Vorstrafenarguments spielt die Berufung auf einschlägige Vortaten und Vorstrafen eine wichtige Rolle⁶⁴. Dies korrespondiert mit den bereits getroffenen Auswertungen. Daneben wird oft nach additiv die Rückfallgeschwindigkeit betont⁶⁵. Vornehmlich sind also nur solche Faktoren von Bedeutung, die schon Bestandteil der formellen Voraussetzungen sind. In diesem Zusammenhang sind auch die durchschnittlich etwa sechs Argumente zu sehen, die die Gerichte hinsichtlich der Persönlichkeit bzw. Lebensführung des Angeklagten als weitere Begründung heranziehen. An der

⁶⁴ In 61,8 % der 283 Fälle, in denen die Vorstrafen und Vortaten zur Begründung des Hangs herangezogen wurden, wurde deren Einschlägigkeit angeführt.

⁶⁵ In 170 der 225 Fälle (75,6 %), in denen der Rückfall zur Begründung des Hangs genannt wurde, rekurrierte man auf die Rückfallgeschwindigkeit.

Spitze erscheint hier wiederum die Tathäufigkeit, nur diesmal als subjektive Struktur, d. h. die Bezeichnung des Täters als „hartnäckiger“, als „Gewohnheits-“ oder „Berufsverbrecher“⁶⁶.

Tabelle 8: Begründungselemente für die Verhängung der Sicherungsverwahrung

Begründungselement	Ja		Nein		Gesamt	
mit Vorstrafen und Vortaten	283	89,0%	35	11,0%	318	100,0%
mit Sachverständigengutachten	282	88,7%	36	11,3%	318	100,0%
mit Rückfall	225	70,8%	93	29,2%	318	100,0%
mit Wirkungslosigkeit bisheriger Strafen	201	63,2%	117	37,8%	318	100,0%
mit vorangegangener Warnung	99	31,1%	219	68,9%	318	100,0%
mit allgemeiner Lebensführung/Persönlichkeit	299	94,0%	19	6,0%	318	100,0%
mit Versagen trotz günstiger Voraussetzungen	67	21,1%	251	78,9%	318	100,0%
mit Intensität neuer Tat	175	55,0%	143	45,0%	318	100,0%
mit Versagen trotz behördlichen Entgegenkommens	21	6,6%	297	94,0%	318	100,0%

Die Vortaten und Vorstrafen erfüllen bei der Sanktionierung gefährlicher Rückfalltäter also eine mehrfache Funktion. Zunächst dienen sie zur strafschärfenden Begründung bei der Strafzumessung⁶⁷. Weiterhin sind sie Teil der formellen Voraussetzungen. Schließlich führen sie die Gerichte zum Beleg für das Vorliegen eines Hangs an.

Nur in etwas mehr als einem Drittel der Verfahren der Kontrollgruppe wurde die Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil begrün-

⁶⁶ In insgesamt 92,3 % der Fälle wurde der Angeklagte als „hartnäckiger Rechtsbrecher“, als „Gewohnheits-“, als „Berufsverbrecher“ oder als Mensch mit einem „eingeschliffenen kriminellen Verhaltensmuster“ oder mit einer „Tendenz zur kriminellen Spezialisierung“ beschrieben, der die Zeit in Freiheit immer zu Straftaten nutze.

⁶⁷ Bei 1236 der 1300 in den Urteilen verhängten Einzelstrafen (95,1 %) wurden die Vorstrafen von den Gerichten ausweislich der Urteilsbegründung strafschärfend herangezogen.

det⁶⁸. Als Grund für den Maßregelverzicht wurde hauptsächlich das Fehlen eines Hangs genannt⁶⁹. In 27 Fällen drohten die Gerichte die Sicherungsverwahrung für den Fall einer erneuten Straftat und damit „extra legem“ quasi als Strafe an.

8. Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung

Nach zwei Dritteln der Strafverbüßung wurden Strafe und Maßregel in drei Fällen (1,2 %) ausgesetzt. In fast jedem fünften Fall (19,3 %) wurde die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung vollständig zur Bewährung ausgesetzt. Während in Nordrhein-Westfalen mehr als jeder vierte Proband nach Verbüßung der Freiheitsstrafe in Freiheit kam (28,2 %), war es in den anderen beiden Bundesländern nur etwa jeder Zehnte (12,2 bzw. 10,6 %).

Bei 111 der 318 Probanden lagen schon Entscheidungen über die Fortdauer der Maßregel vor. Mehr als ein Drittel davon war trotz des bereits langjährigen Strafvollzuges und der sich daran anschließenden Verwahrung noch nicht in den Genuß von Hafterleichterungen wie Lockerungen oder Urlaub gekommen⁷⁰. Der Grund dafür dürfte vor allem in der Verwaltungsvorschrift zu § 130 StVollzG liegen, die die Zulassung zu solchen Vergünstigungen nur im Ausnahmefall vorsieht⁷¹.

Während in Nordrhein-Westfalen die Strafvollstreckungskammern häufig und bei allen Tätergruppen auf die Hilfe von Sachverständigen, oft von Psychologen zurückgreifen, bemühen die Gerichte in Bayern und Baden-Württemberg Gutachter nur punktuell und dann bei Gewalttätern⁷². Werden Expertisen erstellt, so fordern die Gerichte die Gutachter fast immer dazu auf, generell zur Frage der Erforderlichkeit einer weiteren Unterbringung Stel-

⁶⁸ In 67 Verfahren (36,6 %). Offensichtlich wurde in vielen Fällen die Anordnung der Sicherungsverwahrung von Staatsanwaltschaft und Gericht überhaupt nicht in Erwägung gezogen.

⁶⁹ In 23 Fällen.

⁷⁰ 44 Verwahrte (39,6 %).

⁷¹ Angesichts dieser Tatsache liegt es nahe, für den Sicherungsverwahrten einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Hafterleichterungen einzufordern, soweit der Schutz der Allgemeinheit unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht entgegensteht; so etwa *Frisch*, in: *de Boor/Frisch/Rode*, Zur Problematik von Vollzugslockerungen und bedingten Entlassungen bei Aggressionstätern, 1990, S. 24; *Pollähne*, Lockerungen im Maßregelvollzug, 1994, S. 44 ff. für den Maßregelvollzug der §§ 63, 64 StGB.

⁷² In Nordrhein-Westfalen wurden für 41,8 % der Entscheidungen über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung Gutachten erstellt, in Bayern nur für 15,1 % und in Baden-Württemberg für 21,2 %.

lung zu nehmen⁷³. Damit übernehmen die Sachverständigen – wie schon in der Hauptverhandlung – die Beantwortung von Fragen, für die eigentlich die Gerichte zuständig sind.

Verneinen die Gutachter die Verantwortlichkeit einer Aussetzung, so wird der Proband nicht entlassen. Umgekehrt bedeutet eine positive Einschätzung durch den Sachverständigen aber noch nicht die Aussetzung der Verwahrung, da die Gerichte zu einer deutlich restriktiveren Haltung neigen.

Wie aus Tabelle 9 ersichtlich, führten 19,6 % der Entscheidungen zur Aussetzung der Verwahrung. Regional divergieren die Werte vor allem zwischen Nordrhein-Westfalen und Bayern deutlich. Bei den gewaltlosen Tätern wird die Sicherungsverwahrung eher zur Bewährung ausgesetzt.

Tabelle 9: Ergebnis der Entscheidungen nach § 67d Abs. 2 StGB über die Aussetzung der Sicherungsverwahrung

Tätergruppe	Bayern Aussetzung		Baden-Wü. Aussetzung		Nordr.-Westf. Aussetzung		Gesamt Aussetzung	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Sexualtäter	5 14,7%	29 85,3%	4 10,0%	36 90,0%	14 21,9%	50 78,1%	23 16,7%	115 83,3%
Raubtäter	0 0,0%	7 100,0%	1 33,3%	2 66,7%	6 27,3%	16 72,7%	7 21,9%	25 78,1%
Totschläger	0 0,0%	4 100,0%	0 0,0%	7 100,0%	1 20,0%	4 80,0%	1 6,3%	15 93,8%
Diebe	2 10,0%	18 90,0%	3 33,3%	6 66,7%	7 36,8%	12 63,2%	12 25,0%	36 75,0%
Betrüger	2 25,0%	6 75,0%	3 50,0%	3 50,0%	3 75,0%	1 25,0%	8 44,4%	10 55,6%
andere Täter	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	1 100,0%	0 0,0%	7 100,0%	0 0,0%	8 100,0%
alle Täter	9 12,3%	64 87,7%	11 16,7%	55 83,3%	31 25,6%	90 74,4%	51 19,6%	209 80,4%

⁷³ In 72 der 77 Gutachtenaufträge (93,5 %).

Bei der Analyse der 51 Entscheidungen, die tatsächlich zur Freilassung führten, tritt die überragende Bedeutung der Bewährung bei Hafterleichterungen mit 61,5 % zutage. Daneben stellen die Gerichte vor allem auf die Startchancen in der Freiheit ab. So liegt eine positive Wohnungssituation nach der Entlassung an zweiter Stelle (42,3 %) vor der Möglichkeit der Aufnahme einer festen Arbeit (38,5 %). Nicht mehr aufrechtzuerhalten ist die Behauptung, daß die Führung im Vollzug den wichtigsten Einfluß auf eine Entlassung aus der Verwahrung ausübt⁷⁴.

Tabelle 10: Häufigste Gründe für eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (10 Mehrfachnennungen möglich)

Gründe für eine Entlassung	alle Entscheidungen nach § 67d II		zur Entlassung führende Entscheidungen	
Bewährung bei Hafterleichterungen	36	27,7%	32	61,5%
Positives Vollzugsverhalten insgesamt	29	22,3%	12	23,1%
Täter selbst um Resozialisierung bemüht	28	21,5%	18	34,6%
Gute Arbeitsleistungen im Vollzug	25	19,2%	13	25,0%
Pos. Wohnungssituation n. Entlassung	24	18,5%	22	42,3%
Mögliche Aufnahme einer festen Arbeit	23	17,7%	20	38,5%
Gute Führung im Vollzug	21	16,2%	14	26,9%
Summe der Entscheidungen	130	100,0%	51	100,0%
Anzahl der Gründe/Entscheidung	2,8		5,3	

Die Komplexität der Begründung, mit der eine Entlassung abgelehnt wird, nimmt im Verlauf der Zeit ab. Führen die Gerichte nach Ende des Strafvollzugs noch durchschnittlich fast sechs Argumente gegen die Aussetzung der Maßregel ins Feld, verringert sich diese Zahl während der Verwahrung auf 3,9. An der Spitze der Erwägungen steht zudem in 39,1 % eine pauschale Bezugnahme auf früher vom Gericht getroffene Entscheidungen.

⁷⁴ So auch für den Maßregelvollzug *Nedopil*, in: *Dölling*, Die Täter-Individualprognose, 1995, S. 86; anders noch *Schachert* (Anm. 31), S. 103, und *Engelhardt* (Anm. 40), S. 106.

Diese floskelhafte Formulierung wird ergänzt durch den weitgehend inhaltsleeren Satz von der Nichterkennbarkeit einer Zustandsänderung des Täters (26,2 %). Größere Aussagekraft für die Verantwortbarkeit einer Aussetzung hat dagegen der in 28,4 % der Fälle genannte Hinweis, daß bisher keine Lockerungen erfolgten oder noch weitere erforderlich seien.

Tabelle 11: Häufigste Gründe gegen eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (15 Mehrfachnennungen möglich)

Früher ablehnende Aussetzungsentscheidungen insgesamt	88	39,1%
Keine Lockerungen bisher oder noch weiter erforderlich	64	28,4%
Keine Zustandsänderung erkennbar	59	26,2%
Zahl der einschlägigen Vorstrafen	54	24,0%
Keine, negativ verlaufene oder nicht genügende Behandlung im Vollzug	46	20,4%
Negative Stellungnahme des Gutachters	38	16,9%
Zahl der Vorstrafen	34	15,1%
Summe der Entscheidungen mit Antworten	225	100,0%
Anzahl der Gründe/Entscheidung	3,9	

Faßt man die Teilergebnisse zur Legalbewährung bei Aussetzung der Maßregel zusammen, so ergibt sich, daß 33 der insgesamt 89 Aussetzungen (37,1 %) widerrufen wurden. Diese sehr geringe Widerrufsquote muß allerdings im Zusammenhang mit dem kurzen Legalbewährungszeitraum von durchschnittlich 26,6 Monaten gesehen werden. Andererseits ist sie durch die Aufnahme der vor 1981 verurteilten und schon wieder in Sicherungsverwahrung einsitzenden Probanden in das Untersuchungsmaterial erhöht. Ohne sie beträgt die Widerrufsquote nur knapp 30 %. Dieser Wert liegt in der Nähe desjenigen der inoffiziellen Rückfallstatistik 1990, die für Sicherungsverwahrte fast 25 % ausweist⁷⁵.

⁷⁵ Rückfallstatistik 1990 (Teile I, II), S. 86: 24,6 %.

Tabelle 12: Bewährung nach Aussetzung der Maßregel

Tätergruppe	Bayern		Baden-Wü.		Nodrd.-Westf.		Gesamt	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Gewalttäter	1 20,0%	4 80,0%	4 50,0%	4 50,0%	29 74,4%	10 25,6%	34 65,4%	18 34,6%
Diebe, Betrüger	4 40,0%	6 60,0%	8 100,0%	0 0,0%	10 52,6%	9 47,4%	22 59,5%	15 40,5%
alle Täter	5 33,3%	10 66,7%	12 75,0%	4 25,0%	39 67,2%	19 32,8%	56 62,9%	33 37,1%

Ein Vergleich der neuen, den Widerruf verursachenden Straftaten mit den Anlaßstaten läßt etwa an der Zahl der prozessualen Straftaten eine Abnahme der Intensität der Kriminalität erkennen. Eine Eskalation der kriminellen Karriere war nur ganz selten zu finden. Im gravierendsten Fall wurde ein Sexualtäter nach fünf Jahren Verwahrung mit einem Totschlag rückfällig.

Tabelle 13: Vergleich der Kriminalität bei der Anlaß- mit der Kriminalität bei der Widerrufstat

Deliktsart	Gewalttäter Anlaßstat		Gewalttäter Widerrufstat		andere Täter Anlaßstat		andere Täter Widerrufstat	
	Gewaltdelikte	45	38,1%	23	41,8%	0	0,0%	5
Diebstahl, Betrug	69	58,5%	8	14,5%	98	92,5%	63	72,4%
Verkehrsdelikte	4	3,4%	24	43,6%	8	7,5%	19	21,8%
alle Delikte	118	100,0%	55	100,0%	106	100,0%	87	100,0%
prozessuale Taten	104		38		103		65	

Die zum Untersuchungszeitpunkt in der Verwahrung einsitzenden 103 Probanden befinden sich durchschnittlich seit mehr als viereinhalb Jahren (56,3 Monate) im Maßregelvollzug. Acht Personen werden, wenn auch größtenteils mit Unterbrechungen, bereits seit mehr als zehn Jahren verwahrt. Erwartungsgemäß höher liegt der Durchschnittswert für die 32 Probanden, die aus der Verwahrung bisher erfolgreich entlassen wurden. Sie saßen mit fünfeinhalb Jahren (67,2) ein knappes Jahr länger in der Maßregel als die zum Untersuchungszeitpunkt Verwahrten. Die Verwahrungsdauer für

alle 185 Probanden von durchschnittlich etwas mehr als vier Jahren (50,5 Monate) hat gegenüber früheren Untersuchungen durchweg zugenommen, was auf die veränderte Probandenstruktur zurückzuführen ist⁷⁶. Regional sitzen die Probanden in Bayern rund ein Jahr länger in der Verwahrung als in Baden-Württemberg⁷⁷. 16 Straftäter wurden mehr als zehn Jahre sicherungsverwahrt. Neun davon sind Sexualtäter, die anderen sieben Diebe und Betrüger.

Tabelle 14: Gesamte Vollzugsdauer aller bereits angetretenen Sicherungsverwahrungen inkl. nicht widerrufenen Entlassungen nach ²/₃, § 67c StGB in allen drei Bundesländern¹

Tätergruppe	vor SV entlassen	< 1 J.	1-5 J.	5-10 J.	≥ 10 J.	Gesamt	Durchschnitt
Sexualtäter	3 4,1%	10 13,7%	31 42,5%	20 27,4%	9 12,3%	73 100,0%	60,7
Raubtäter	7 20,6%	5 14,7%	17 50,0%	5 14,7%	0 0,0%	34 100,0%	30,3
Totschläger	1 5,9%	0 0,0%	11 64,7%	5 29,4%	0 0,0%	17 100,0%	50,7
Diebe	4 10,8%	9 24,3%	13 35,1%	7 18,9%	4 10,8%	37 100,0%	46,6
Betrüger	1 5,3%	6 31,6%	5 26,3%	4 21,1%	3 15,8%	19 100,0%	53,2
andere Täter	0 0,0%	0 0,0%	3 60,0%	2 40,0%	0 0,0%	5 100,0%	57,4
alle Täter	16 8,6%	30 16,2%	80 43,2%	43 23,2%	16 8,6%	185 100,0%	50,5

1 Angaben in Jahren von . . . bis unter . . . ; Durchschnittsangabe in Monaten.

⁷⁶ Nach *Schachert* (Anm. 31), S. 102, dauerte der Vollzug der Maßregel nur bei 5 % länger als vier Jahre, bei ²/₃ hingegen nicht länger als zwei Jahre. *Engelhardt* (Anm. 40), S. 20 f., berechnete aus Entlassungsjahrgängen und noch andauernden Verwahrungen einen Durchschnitt von 2 Jahren 7 Monaten, aus Entlassungsjahrgängen von 2 Jahren 11 Monaten. Auch die von *Binnewies* (Anm. 25), S. 154, aus Entlassungsjahrgängen errechnete Verweildauer von 3,1 Jahren liegt klar unter dem heutigen Wert.

⁷⁷ Bayern: 56,6 Monate; Baden-Württemberg: 44,4 Monate; Nordrhein-Westfalen: 50,1 Monate.

Unter den Probanden mit langen Verwarzeiten befinden sich vor allem in Nordrhein-Westfalen seit jeher sogenannte Pädophile⁷⁸. Der von allen Probanden am längsten Sicherungsverwahrte wurde 1934 geboren. Nach mehreren Vorstrafen wegen sexuellen Mißbrauchs erhielt er im Jahre 1964 wegen einer derartigen Tat neben einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren seine erste Sicherungsverwahrung, aus der er erst 1977 nach Ablauf der 10-Jahres-Grenze entlassen wurde. 15 Monate danach beging er erneut zwei Taten des versuchten sexuellen Mißbrauchs, die ihm eine Gesamtfreiheitsstrafe von 27 Monaten und eine neue Sicherungsverwahrung einbrachten. Schädigungen des mißbrauchten Kindes ergaben sich aus dem Urteil nicht. Der Gutachter hob den „primitiv-formlosen Charakter“ des Probanden hervor und empfahl seine Kastration. Anlässlich eines weiteren Gutachtens diagnostizierte ein anderer Sachverständiger im Jahre 1990 Pädophilie, stellte aber zugleich in seinem Gutachten die „Frage der Verhältnismäßigkeit, ... zumal es sich bei den Straftaten durchweg um ein unaggressives, nicht gewaltsames Vorgehen gehandelt“ habe. Ende 1993 machte eine weitere Gutachterin erneut auf die Gewaltfreiheit der Vortaten aufmerksam und sprach sich zugleich gegen eine Kastration aus. Nachdem sich der Proband bei Hafterleichterungen bewährt hatte und eine Wohnmöglichkeit gefunden worden war, wurde er Anfang 1994 nach über 13 Jahren ununterbrochener Verwahrung entlassen. Von den letzten 40 Jahren hat dieser Proband 35 Jahre in Strafhaft und Sicherungsverwahrung zugebracht.

Auch ein zweiter, zum Untersuchungszeitpunkt fast 70jähriger Täter steht für die Problematik von wegen gewaltloser Delikte Langzeituntergebrachten. Er wurde schon im Jahre 1958 wegen verschiedener Einbruchsdiebstähle zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Außerdem wurde die Sicherungsverwahrung angeordnet. Nach seiner Entlassung nach über 11jährigem Straf- und Maßregelvollzug wurde er zwei Monate später rückfällig und erhielt 1971 wegen 19 Einbruchsdiebstählen eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren und die zweite Sicherungsverwahrung. Bei den einzelnen Taten, überwiegend Gaststätteneinbrüchen, entstand nie ein höherer Schaden als 1000 DM. Anfang 1981 setzte man die Sicherungsverwahrung wiederum zur Bewährung aus. 1 1/2 Jahre später wurde er wegen sieben neuer Einbrüche noch einmal zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Seit Ende 1987 befindet er sich erneut in Verwahrung. Laut einer Anstaltsmittei-

⁷⁸ Vgl. schon *Horstkotte* im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode, 33. Sitzung vom 9. 5. 1974, S. 1691.

lung soll es ihm gleichgültig sein, wo er stirbt. Zum Untersuchungszeitpunkt hatte er fast 14 Jahre in der Sicherungsverwahrung zugebracht.

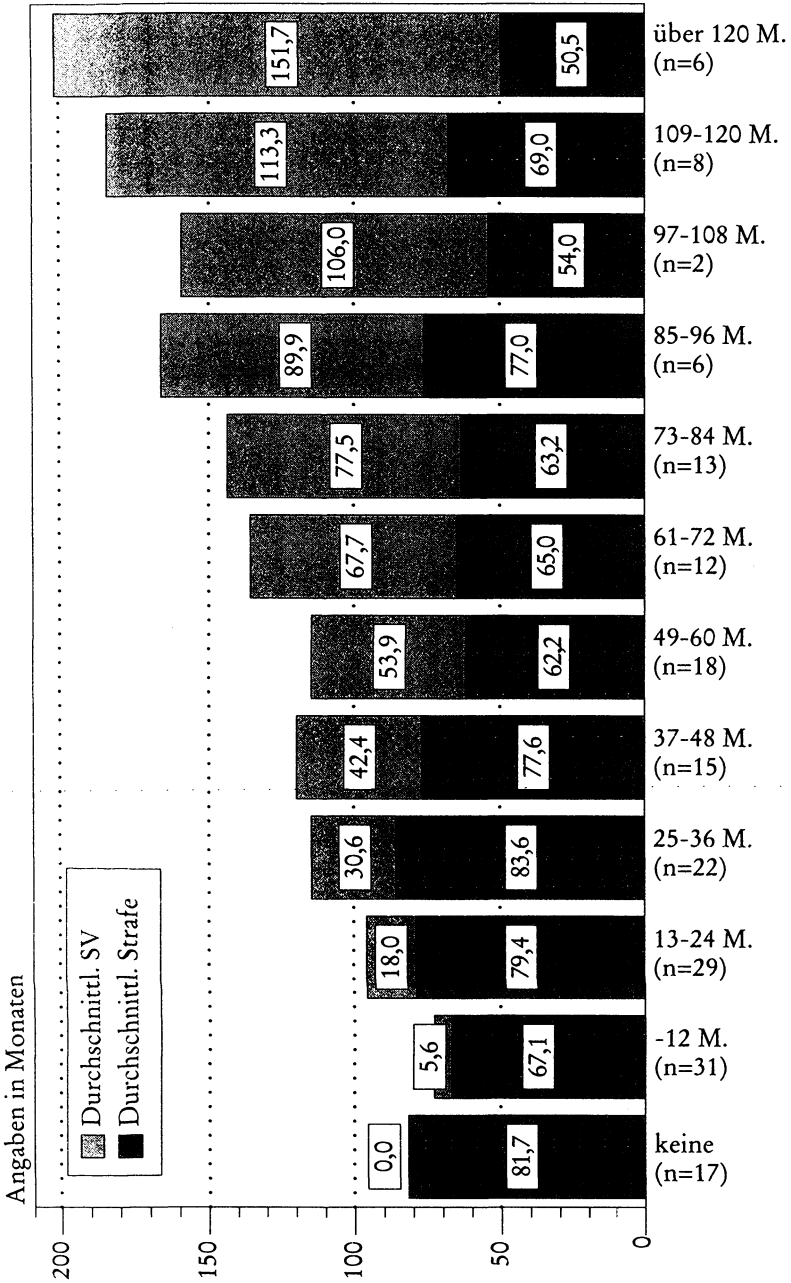
Eine Analyse des Zusammenhangs zwischen der Länge der Freiheitsstrafe und der sich anschließenden Sicherungsverwahrung ergibt das paradoxe Ergebnis, daß eher kürzere Freiheitsstrafen mit längeren Verwahrzeiten und umgekehrt einhergehen. Offensichtlich drängt es die Gerichte dazu, beinahe jedem Inhaftierten nach einer gewissen Zeit – egal ob im Straf- oder Maßregelvollzug – eine Bewährungschance einzuräumen. Besonders ausgeprägt ist der Unterschied in den Extrembereichen. Die 17 Straftäter, die bereits vor Antritt der Sicherungsverwahrung entlassen wurden, befanden sich durchschnittlich annähernd sieben Jahre im Strafvollzug (81,7 Monate), die sechs Probanden mit Sicherungsverwahrungszeiten von über 10 Jahren hatten nur etwa vier Jahre Freiheitsstrafe zu verbüßen. Auch dieser Befund deutet darauf hin, daß Strafe und Sicherungsverwahrung in der Praxis vielfach als Einheit angesehen werden⁷⁹.

Das Durchschnittsalter der derzeit in Sicherungsverwahrung einsitzenden Personen beträgt knapp 50 Jahre (49,6) und streut zwischen 45,7 Jahren in Baden-Württemberg und 52,4 Jahren in Bayern. Es liegt damit weit hinter dem Altershöhepunkt individueller Kriminalitätsbelastung, der gemeinhin bei etwa 20 Jahren angesiedelt wird⁸⁰.

⁷⁹ Es gilt also immer noch tendenziell die bereits von *Hellmer* (Anm. 23), S. 346 f., *Schaubert* (Anm. 31), S. 103, und später auch von *Binnewies* (Anm. 25), S. 155, getroffene Feststellung, daß die Verwahrzeit um so länger dauert, je kürzer die Strafzeit ist bzw. anders formuliert, sich eine längere verbüßte Strafe positiv auf eine frühzeitige Entlassung auswirkt.

⁸⁰ Vgl. allgemein *Feest*, in: *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss*, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. 1993, S. 15; *Kaiser*, Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, 9. Aufl. 1993, S. 274 ff.; *Lösel* (Anm. 15), S. 37 f.; für Sexualtäter *Rehder*, Krim-Päd. 21 (1993), S. 30 ff.; allerdings wird auch behauptet, daß Psychopathen auch über das 40. Lebensjahr hinaus für Gewalttaten anfällig bleiben; *Harris/Rice/Cormier*, *Law and Human Behavior* 15, No. 6, 1991, S. 636.

Schaubild 8: Verhältnis der Dauer der Freiheitsstrafe zur sich anschließenden Sicherungsverwahrung (n=179)



IV. Ertrag der Untersuchung – Thesen zur Sicherungsverwahrung

1. Ertrag der Untersuchung

Der Ertrag der Untersuchung läßt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Sicherungsverwahrung konzentriert sich seit der Strafrechtsreform im Jahre 1970 auf einen harten Kern vielfach auffälliger Straftäter.
2. Die in § 66 StGB verankerten formellen Voraussetzungen steuern die Anordnung der Sicherungsverwahrung nur sehr unvollkommen. Tatsächlich ist der in ihr erfaßte Straftäter regelmäßig erheblich häufiger vorbestraft, saß wesentlich länger ein und wurde deutlich schneller rückfällig.
3. Das Merkmal des Hangs ist inhaltsleer. Ausgefüllt wird die Lücke durch Kriterien der Legalbiographie, der Rückfallgeschwindigkeit und der Kriminalität bei der Anlaßtat. Diebe und Betrüger sind zwar nicht gewalttätig, werden aber nach vielen Vorstrafen, langen Verbüßungszeiten und Straftatenserien als gefährlich eingestuft. Auch zwischen verwahrten und nichtverwahrten Raubtätern bilden Merkmale der Legalbiographie und Anlaßtat eine klare Grenze. Relativ unklar bleibt die Selektion bei den Sexualtätern, die inzwischen das Hauptkontingent der Sicherungsverwahrten darstellen. Bei ihnen besteht offensichtlich das größte Verwahrungsbedürfnis.
4. Bei vielen Sicherungsverwahrungsprobanden finden sich ähnliche Persönlichkeitsfehlentwicklungen wie sie auch für im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachte festgestellt worden sind.
5. Es gibt personale Einflüsse und damit regionale Unterschiede bei der Handhabung der Sicherungsverwahrung durch die Gerichte.
6. Kürzere Freiheitsstrafen gehen mit längeren Verwahrzeiten, längere Freiheitsstrafen mit kürzeren Verwahrzeiten einher. Oft wird die Fortdauer der Verwahrung nur floskelhaft begründet.
7. Die Auswahlkriterien der Vorstrafen und des Vorvollzuges bedingen, daß die Sicherungsverwahrung regelmäßig erst vollzogen wird, wenn der Insasse etwa 50 Jahre alt ist.
8. International besteht eine Tendenz dahin, den Schutz vor gefährlichen Rückfalltätern entweder über eine therapeutisch orientierte Maßregel oder über längere Freiheitsstrafen wahrzunehmen.

2. Thesen zur Sicherungsverwahrung

Daraus lassen sich folgende Thesen zur Sicherungsverwahrung ableiten:

1. Das Merkmal des Hangs verdeckt die wahren Gründe für die Anordnung der Sicherungsverwahrung. Tatsächlich wird sie nach Kriterien von Legalbiographie und Anlaßtat und damit nach Gesichtspunkten verhängt, die an sich die strafrechtliche Schuld widerspiegeln.
2. Schuldgebundene Strafe und schuldunabhängige Sicherungsverwahrung werden in der richterlichen Praxis weitgehend als Einheit aufgefaßt. Kennzeichen dieser Einheit sind etwa der Einfluß der Anordnung der Sicherungsverwahrung auf die Festsetzung der Höhe der Strafe, die Bedeutung der Vorstrafen für Strafmaß und Maßregelverhängung, die Praxis der Maßregelandrohung „extra legem“ sowie die Wechselwirkung von Straf- und Maßregeldauer.
3. Die Tendenz der Gerichte, mit der Maßregelanordnung weit über die formellen Voraussetzungen hinaus zuzuwarten, führt dazu, daß die Sicherungsverwahrung erst dann erfolgt, wenn die von ihr betroffenen Straftäter den Gipfelpunkt ihrer kriminellen Karriere weit hinter sich gelassen haben. Die präventive Kraft der Sicherungsverwahrung scheint daher auch angesichts der kleinen Zahl der Verwahrten äußerst gering.
4. Die Zweifel am Konzept der Sicherungsverwahrung werden auch dadurch genährt, daß nach wie vor gewaltlose, nicht als besonders gefährlich anzusehende Straftäter von ihr erfaßt werden.
5. Die Belastungen der schuldlos Verwahrten sind immer noch gravierend: überwiegend identischer Vollzug von Strafe und Maßregel sowie eine unbestimmte, von fragwürdigen Kriterien abhängige Verwahrungsdauer.
6. Nach den bei den Sachverständigengutachten vorgefundenen unterschiedlichsten Konzepten für die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung spricht wenig dafür, daß die Einführung eines solchen Merkmals, wie es etwa der Schweizer Entwurf vorsieht, zu einer gleichmäßigen Auswahl Verwahrter führt.
7. Ihr Ziel, die Gesellschaft vor dem wirklich gefährlichen Rückfalltäter durch eine eigenständige, schuldunabhängige Sanktion zu schützen, scheint die Sicherungsverwahrung auch über 60 Jahre nach ihrer Einführung weit-

gehend zu verfehlen. Der bloße Hinweis auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung bietet ebenfalls keine tragfähige Legitimation. Daher sollte eine rationale Kriminalpolitik auf die Sicherungsverwahrung in ihrer jetzigen Form verzichten.